

Landratsamt Augsburg | Wasserrecht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Postzustellungsauftrag

MVV Industriepark Gersthofen GmbH
Ludwig-Hermann-Str. 100
86368 Gersthofen



POSTANSCHRIFT

Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
Wasserrecht@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Vollzug der Wassergesetze

(Wasserhaushaltsgesetz-WHG / Bayerisches Wassergesetz - BayWG);

Einleiten von behandeltem Produktionsabwasser, von
Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser in den Lechkanal bei
Kanal-km 3.290 in der Gemarkung Gersthofen

Anlagen:

- 1 Plansatz mit Prüf- und Genehmigungsvermerken
(Gesonderte Zustellung)
- 1 Kostenrechnung

WASSERRECHT

DATUM

31.10.2024

IHR SCHREIBEN VOM

20.05.2020

IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN

52.11-6323/01 V 53

ANSPRECHPARTNER

Michael Schneider

ZIMMER

D 2.45

TELEFON

(0821) 3102-2572

FAX

(0821) 3102-1572

E-MAIL

Michael.Schneider
@LRA-a.bayern.de

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

Gehobene Erlaubnis

gemäß § 10 Abs. 1 und § 15 WHG



1. Gegenstand

1.1 Gehobene Erlaubnis

Der Industriepark Gersthofen GmbH (MVV) – Unternehmerin – wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Lechkanals (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

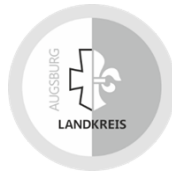
Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der nachfolgend genannten bei der Unternehmerin anfallenden Abwässer

- In einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage gereinigtes
 - o Produktionsabwasser der Standortfirmen
 - Archroma Germany GmbH,
 - CABB GmbH,
 - Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH,
 - Indorama Ventures Polymeres Germany GmbH
 - Kraton Chemical GmbH sowie
 - o kontaminiertes Grundwasser
 - o externes Abwasser
 - o Abwasser aus der Brauchwasseraufbereitung
 - o belastetes Niederschlagswasser
 - o Abwasser aus der Klärschlammverwertungsanlage (noch zu errichten)
- Im Kühl- und Regenwasserkanal gesammeltes Abwasser aus
 - o der Durchlaufkühlung
 - o den Kreislaufkühlsystemen
 - o der Ableitung von Sole aus der Chloralkalielektrolyse
 - o der Brauchwasseraufbereitung
 - o der Povimal- und Locronherstellung
 - o der Dampferzeugung der Salzsäureanlage (Kondensat)
 - o der Dampferzeugung der Montanwachsenanlage (Kondensat)
 - o der Dampferzeugung (Kesselhaus und EBS-Kraftwerk) der MVV
 - o der Dampferzeugung (Klärschlammverbrennungsanlage) der MVV
 - o den Kreislaufkühlsystemen der Klärschlammverbrennungsanlage

1.3 Planunterlagen

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

- Erläuterungsbericht zum Antrag (81 Seiten) vom 20.07.2022
- Anlage 1: Übersichtslageplan 1:25.000 (AL0603-09461-0) vom 19.02.2020
- Anlage 2: Übersichtslageplan 1:5.000 (AL0602-06361-0) vom 19.02.2020
- Anlage 3: Gebäudeplan (AL0039-00172-0 S) vom 09.02.2022
- Anlage 4: Abwasserkataster Archroma Locron-/Povimalbetrieb Stand: 06.03.2023



- Anlage 5: Abwasserkataster CABB Granulate-Betrieb Stand: 14.02.2022
- Anlage 6: Abwasserkataster CABB CES-Betrieb Stand: 06.03.2022
- Anlage 7: Abwasserkataster CABB Chlornatron-Betrieb Stand: 06.03.2023
- Anlage 8: Abwasserkataster CABB Chlorierbetrieb Stand: 14.02.2022
- Anlage 9: Abwasserkataster CABB Salzsäure-Betrieb Stand: 08.03.2022
- Anlage 10: Abwasserkataster Clariant AO-Betrieb Stand: 08.03.2023
- Anlage 11: Abwasserkataster Clariant Technical Department Stand: 04.03.2022
- Anlage 12: Abwasserkataster Clariant HALS-Betrieb Stand: 10.03.2023
- Anlage 13: Abwasserkataster Clariant Montanwachs-Betrieb Stand: 06.03.2023
- Anlage 14: Abwasserkataster Clariant PE-Wachs-Betrieb Stand: 06.03.2022
- Anlage 15: Abwasserkataster Indorama Polykondensation flüssig/fest Stand: 06.03.2023
- Anlage 16: Abwasserkataster Kraton Herstellung von Resin und Harzseifen Stand: 06.03.2023
- Anlage 17: Abwasserkataster MVV Industriepark Stand: 19.03.2022
- Anlage 18: Zusammenfassung der Abwasserkataster Stand: 30.03.2023
- Anlage 19: GH-IMS Verfahrensanweisung 03.04.03 „Gewässerschutz“
- Anlage 20: Jahresbericht 2021 Abwasserhältnisse der MVV Industriepark Gersthofen
- Anlage 21: Bestandsplan Biologiekanal 1:1.000 (AL0609-01343-0)
- Anlage 22: Bestandsplan Kühl- und Regenwasser 1:1.000 (AL0609-01446-0)
- Anlage 23: Einleitungsbauwerk in den Lechkanal 1:50 (04600-02460-7)
- Anlage 24: Hydraulische Kanalnetzrechnung 1995 mit einer Kühlwassermenge von 3.000 m³/h
(Seite 1 - 36 gedruckt; Seite 1 – 292 nur in digitaler Form)
- Anlage 25: Einzugsgebietelageplan 1:10.000 Stand: 1998 (040609-00913-7)
- Anlage 26: Kanalplan Sanitärabwasser 1:1.000 (AL0609-01445-0)
- Anlage 27: Lageplan biologische Kläranlage 1:250 (040601-0004811-7)
- Anlage 28: RI-Fließbild biologische Kläranlage: Abwasserzuführung (AL0030-02313-2)
- Anlage 29: Pumpstation Abwasserdruckleitung - Grundriss, Schnitte, Ansichten (04601-00462-0c)
- Anlage 30: RI-Fließbild biologische Kläranlage: Neutralisation (AL0030-05178-2)
- Anlage 31: RI-Fließbild biologische Kläranlage Ölabscheider (AL0030-02314-2)
- Anlage 32: Bauwerksplan Vorreinigungsbecken 1:50 (04600-02567-7c)
- Anlage 33: AQS Zertifizierungsurkunde
- Anlage 34: ISO 17025 Zertifizierungsurkunde
- Anlage 35: Gewässerökologisches Gutachten vom 11.07.2022
- Anlage 36: Sicherheitsdatenblatt Antiscalant
- Anlage 37: Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid
- Anlage 38: Sicherheitsdatenblatt Salzsäure
- Anlage 39: Kühlwasserkonzept Klärschlammverwertungsanlage
- Anlage 40: Nachträgliche gutachterliche Stellungnahme zum Wärmeeintrag der Klärschlammverwertungsanlage in den Lechkanal vom 22.10.2021
- Nachgereichte Unterlagen zu den Abwasserkatastern v. 25.05.2023 (4 Seiten)

Die oben genannten Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Landesamtes für Umwelt vom **16.01.2024** und dem Erlaubnisvermerk des Landrastamtes Augsburg vom **31.10.2024** versehen.



Danach wird folgendes Abwasser eingeleitet:

Einleitungsstelle:	Einleitung MVV Gersthofen
Grundstück Fl. Nr.:	2016/90, 2016/80, 2016/106, 2013/3
Gemarkung:	Gersthofen
Fluss-km:	3.290
Gewässer:	Lechkanal
Abwasser:	In der biologischen Abwasserbehandlungsanlage behandeltes Abwasser zusammen mit Kühlwasser und Niederschlagswasser

Die Abwassereinleitung an der Einleitungsstelle „Einleitung MVV Gersthofen“ ist eine Gewässerbenutzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV.

1.4 Beschreibung der Abwasseranlagen

1.4.1 Entwässerungsanlagen

Kanalsystem für organisch und anorganisch belastete Produktionsabwässer

Kanalsystem für Kühlwasser, anorganisch belastete Abwässer und Niederschlagswasser

Kanalsystem für Hausabwasser

1.4.2 Abwasserbehandlungsanlagen

1 Kühlwasserkreislaufanlage mit 7 Kühlzellen (35 m³/h)

1 Kühlwasserkreislaufanlage mit 3 Kühlzellen (9 m³/h)

1 Entchromungsanlage

1 EBS Kühlturm

1 Aktivkohleanlage zur Behandlung der Brüdenkondensate aus der Klärschlammverbrennungsanlage

Anlagen zur innerbetrieblichen Neutralisation, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheidung sowie zur Lösungsmitteldestillation

Biologische Kläranlage bestehend aus:

1 Pumpwerk mit Notüberlauf in den Kühlwasserkanal und Alarmgabe

1 Pumpe für Notfälle mit Dieselmotor-Antrieb

1 Durchlaufneutralisation (2 x 35 m³)

1 Ölabscheider (250 m³)

2 Belebungsbecken (2 x 1.290 m³)

4 Kreiselbelüfter (400 kg/h Sauerstoff) und 2 Tauchbelüfter



- 2 Nachklärbecken (2 x 580 m³)
- 1 Schlammindicker (140 m³)
- 1 Schlammwässerungsanlage
- 1 Betriebsgebäude
- 1 Zulaufmessung, schreibend
- 1 TOC-Messung im Zulauf
- 1 Probenahmeeinrichtung im Zulauf
- 1 pH-Messung im Zulauf
- 1 Sauerstoff- und Temperaturmessung in der Belebung (schreibend)
- 1 pH- und Temperaturmessung im Ablauf der Kläranlage
- 1 Probenahmevorrichtung im Ablauf

Zentrales Wasserrückhaltesystem bestehend aus:

- 1 zweikammeriges Becken mit Tauchwand und Absetztrichter (2 x 275 m³) sowie Abflusserfassung, pH-Messung und DOC-Kontrolle für den Kühl- und Niederschlagswasserkanal
- 1 Abflusssperre
- 1 Pumpenbecken
- 1 Speicherbehälter Nord (3.500 m³)
- 1 Speicherbehälter Süd (3.500 m³)

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt ab dem **01.01.2025**. Sie endet am **31.12.2044**.

2.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

2.2.1 Anforderungen an der Überwachungsstelle **Ablauf biologische Kläranlage**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom bei Trockenwetter	150	m ³ /h
Abwasservolumenstrom bei Trockenwetter	2.400	m ³ /d
Mischwasserabfluss	220	m ³ /h

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.



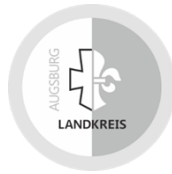
Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	2h-Mischprobe	107	mg/l
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) als 2 Std. Fracht	2h-Mischprobe	17,4	kg/2h
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2h-Mischprobe	320	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	2h-Mischprobe	35	mg/l
Stickstoff gesamt (Nges.) [NH ₄ -N, NO ₂ -N und NO ₃ -N]	2h-Mischprobe	50	mg/l
Phosphor gesamt (Pges.)	2h-Mischprobe	2,0	mg/l
AOX	2h-Mischprobe	0,3	mg/l
Quecksilber	2h-Mischprobe	0,001	mg/l
Chrom gesamt	2h-Mischprobe	0,055	mg/l
Cadmium	2h-Mischprobe	0,005	mg/l
Kupfer	2h-Mischprobe	0,1	mg/l
Nickel	2h-Mischprobe	0,05	mg/l
Blei	2h-Mischprobe	0,05	mg/l
Zink	2h-Mischprobe	0,2	mg/l
Zinn	2h-Mischprobe	0,2	mg/l
Dioxan	2h-Mischprobe	0,75	mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2h-Mischprobe	2	
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	2h-Mischprobe	8	
Giftigkeit gegenüber Algen (G _A)	2h-Mischprobe	16	
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	2h-Mischprobe	32	
Erbgutveränderndes Potenzial (umu-Test) (G _M)	2h-Mischprobe	1,5¹⁾	

¹⁾ Die Anforderung für das erbgutverändernde Potenzial (umu-Test) ist spätestens ab dem 24.06.2024 einzuhalten.

Folgende Überwachungswerte sind im Jahresmittel einzuhalten:

Parameter	Wert	Einheit
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	100	mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	35	mg/l
Stickstoff gesamt (Nges.) [NH ₄ -N, NO ₂ -N und NO ₃ -N]	20	mg/l
AOX	0,3	mg/l
Chrom gesamt	0,025	mg/l
Kupfer	0,05	mg/l
Nickel	0,05	mg/l
Zink	0,2	mg/l



Die Ermittlung der Jahresmittelwerte erfolgt anhand der Daten der Eigenüberwachung gemäß AbwV Anhang 22 Teil H. Für die Ermittlung der Jahresmittelwerte werden Werte kleiner Bestimmungsgrenze (BG) mit 0 angesetzt, wenn weniger als 10% der bestimmten Werte > BG sind. Ansonsten werden Werte < BG mit der halben BG angesetzt.

2.2.2 Anforderungen an der Überwachungsstelle **Einleitung aus dem Kühlwasserkanal vor Zumischung Biologieablauf**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom bei Trockenwetter	3.300	m³/h
Abwasservolumenstrom bei Berechnungsregen	6.600	m³/h
Temperatur	30 (Oktober- April) 35 (Mai- September)	°C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.2.3 Anforderungen an der Überwachungsstelle **Ableitung von Sole in den Kühlwasserkanal aus der Chloralkalielektrolyse**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	3.600	m³/d

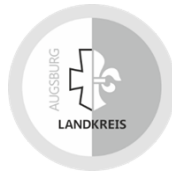
Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
AOX	Stichprobe	2,5	mg/l
Freies Chlor	Stichprobe	0,2	mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	50	mg/l
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	Qualifizierte Stichprobe	17	mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	Qualifizierte Stichprobe	2	

2.2.4 Anforderungen an der Überwachungsstelle **Ablauf der Waschwasserbehandlungsanlage im Chromsäurebetrieb in den Schmutzwasserkanal**

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chrom VI	2h-Mischprobe	0,1	mg/l



Chrom gesamt	2h-Mischprobe	0,5	mg/l
--------------	---------------	-----	------

2.2.5 Anforderungen an den Überwachungsstellen **Ablauf aus den Kreislaufkühlsystemen Polyesterbetrieb und Salzsäureanlage in den Kühlwasserkanal**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom Rückkühlwerk Polyesteranlage (Geb. 248)	35	m ³ /h
Abwasservolumenstrom Rückkühlwerk Salzsäureanlage (Geb. 341)	9	m ³ /h

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	40 ¹⁾	mg/l
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	Stichprobe	13 ¹⁾	mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor	Stichprobe	4 ²⁾	mg/l

- 1) Der Wert für den Parameter CSB erhöht sich auf 80 mg/l, der Wert für den Parameter TOC auf 20 mg/l nach einer Reinigung mit Dispergatoren.
- 2) Es dürfen nur zinkfreie Konditionierungsmittel eingesetzt werden. Der Wert für den Parameter Phosphor erhöht sich auf 5 mg/l, wenn die eingesetzten zinkfreien Konditionierungsmittel nur anorganische Phosphorverbindungen enthalten.

2.2.6 Anforderungen an der Überwachungsstelle **Ablauf aus der Rückkühlanlage der MVV (EBS Kraftwerk)**

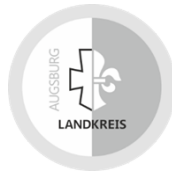
Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	12	m ³ /h

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	40 ¹⁾	mg/l
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	Stichprobe	13 ¹⁾	mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor	Stichprobe	4 ²⁾	mg/l
AOX	Stichprobe	0,15	mg/l

- 1) Der Wert für den Parameter CSB erhöht sich auf 80 mg/l, der Wert für den Parameter TOC auf 20 mg/l nach einer Reinigung mit Dispergatoren.
- 2) Es dürfen nur zinkfreie Konditionierungsmittel eingesetzt werden. Der Wert für den Parameter Phosphor erhöht sich auf 5 mg/l, wenn die eingesetzten zinkfreien Konditionierungsmittel nur anorganische Phosphorverbindungen enthalten.



Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,3 ¹⁾	mg/l
AOX	Stichprobe	0,5	mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	Stichprobe	12 ²⁾	

- 1) Die Einhaltung des Überwachungswertes kann auch über den Parameter freies Chlor erfolgen, der an dieser Stelle gleichwertig ist.
- 2) Die Anforderung an G_L gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen wird, bis entsprechend der Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

2.2.7 Anforderungen an der Überwachungsstelle **Ablauf aus der Brauchwasseraufbereitung der MVV in den Kühlwasserkanal**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom Filterrückspülwasser	150 148.200	m ³ /h m ³ /a
Abwasservolumenstrom Konzentrate aus Ultrafiltration	15	m ³ /h
Abwasservolumenstrom Rückspülwasser aus Ultrafiltration	15	m ³ /h
Abwasservolumenstrom Konzentrate aus der Umkehrosmose	32	m ³ /h

Die dem Lechkanal zugeführte Fracht abfiltrierbarer Stoffe darf keine Stoffe enthalten, die vorher nicht dem Lech oder Lechkanal entnommen wurden.

2.2.8 Anforderungen an der Überwachungsstelle **Ablauf Povimal- und Locronherstellung (Aluminiumhydroxychlorid) in den Kühlwasserkanal**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	14	m ³ /h

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.



2.2.9 Anforderungen an der Überwachungsstelle **Ablauf Kondensat aus der Dampferzeugung der Salzsäureanlage (Geb. 333) (Dampfkesselabschlämmung) in den Kühlwasserkanal**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	0,15	m ³ /h

2.2.10 Anforderungen an der Überwachungsstelle **Ablauf Kondensat Dampferzeugung der Montanwachsanlage (Dampfkesselabschlämmung) in den Kühlwasserkanal**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	0,40	m ³ /h

2.2.11 Anforderungen an der Überwachungsstelle **Ablauf Kondensat Dampferzeugung (Kesselhaus) der MVV (Dampfkesselabschlämmung) in den Kühlwasserkanal**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	1,5	m ³ /h

2.2.12 Anforderungen an der Überwachungsstelle **Ablauf Kondensat Dampferzeugung (EBS Kraftwerk) der MVV (Dampfkesselabschlämmung) in den Kühlwasserkanal**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	1,5	m ³ /h

2.2.13 Anforderungen an der Überwachungsstelle **Ablauf Kondensat Dampferzeugung (Klärschlammverwertung) der MVV (Dampfkesselabschlämmung) in den Kühlwasserkanal**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	0,2	m ³ /h



2.2.14 Anforderungen an der Überwachungsstelle **Ablauf erste Aktivkohleeinheit aus der Aktivkohleanlage zur Behandlung der Brüdenkondensate der Klärschlammverbrennungsanlage**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

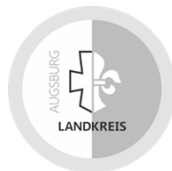
Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	182	m ³ /d

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
PFAS gesamt ¹⁾	2h-Mischprobe	2,5	µg/l
Summe der PFAS ²⁾	2h-Mischprobe	0,5	µg/l
Summe PFOS, PFOA, PFHxS, PFNA	2h-Mischprobe	0,25	µg/l
Dioxan	2h-Mischprobe	10	µg/l
Benzotriazol	2h-Mischprobe	15	µg/l
Summe 4-/5-Methyl-benzotriazol	2h-Mischprobe	15	µg/l
Galaxolid (HHCB)	2h-Mischprobe	1	µg/l
OTNE	2h-Mischprobe	1	µg/l
Oxipurinol	2h-Mischprobe	1,5	µg/l
Carbamazepin	2h-Mischprobe	1,5	µg/l
Candesartan	2h-Mischprobe	1,5	µg/l
Clarithromycin	2h-Mischprobe	1	µg/l
Diclofenac	2h-Mischprobe	1,5	µg/l
Hydrochlorothiazid	2h-Mischprobe	1	µg/l
Irbesartan	2h-Mischprobe	1	µg/l
Metroprolol	2h-Mischprobe	1	µg/l
Venlafaxin	2h-Mischprobe	1	µg/l
Amidotrizoesäure	2h-Mischprobe	5	µg/l
Amisulprid	2h-Mischprobe	1	µg/l
Gabapentin	2h-Mischprobe	5	µg/l
„Nonylphenole“ ³⁾	2h-Mischprobe	1	µg/l

- 1) „PFAS gesamt“ bezeichnet die Gesamtheit der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen. Dieser Parameterwert gilt erst, sobald technische Leitlinien für die Überwachung dieses Parameters gemäß Artikel 13 Absatz 7 der EU-Richtlinie 2020/21841) entwickelt wurden.
- 2) „Summe der PFAS“ umfasst die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Substanzen.
- 3) „Nonylphenole“ umfasst die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Substanzen:

Substanzliste für Überwachungsparameter „Summe der PFAS“			
Substanz	Abkürzung	Formel	CAS
Perfluorbutansulfonsäure	PFBS	C4HF9O3S	375-73-5
Perfluorpentansulfonsäure	PFPeS		
Perfluorhexansulfonsäure	PFHxS	C6HF13O3S	355-46-4
Perfluorheptansulfonsäure	PFHpS	C7HF15O3S	375-92-8
Perfluoroctansulfonsäure	PFOS	C8HF17O3S	1763-23-1



Perfluorononansulfonsäure	PFNS		
Perfluordecansulfonsäure	PFDS	C10HF2103S	335-77-3
Perfluorundecansulfonsäure	PFUdS		
Perfluorododecansulfonsäure	PFDoS		
Perfluorotridecansulfonsäure	PFTrDS		
Perfluorooctansulfonamid	PFOSA	C8H2F17N02S	54-91-6
N-Methyl-Perfluorooctansulfonamid	N-MeFOSA	C9H4F17N02S	31506-32-8
N-Ethyl-Perfluorooctansulfonamid	N-EtFOSA	C10H6F17N02S	4151-50-2
N-Methyl-Perfluorooctansulfonamidoessigsäure	N-Me-FOSAA	C11H6F17N04S	2355-31-9
N-Ethyl-Perfluorooctansulfonamidoessigsäure	N-EtFOSAA	C12H8F17N04S	2991-50-6
4:2 Fluortelomersulfonsäure	4:2 FTSA		
6:2 Fluortelomersulfonsäure	6:2 FTSA (H4PFOS)	C8H5F1303S	27619-97-2
8:2 Fluortelomersulfonsäure	8:2 FTSA	C10H5F1703S	39108-34-4
9-Chlorohexade-cafluoro-3-oxanonane-1-sulfonic acid	9Cl-PF30NS	C8HCIF1604S	756426-58-1
Perfluorbutansäure	PFBA	C4HF702	375-22-4
Perfluorpentansäure	PFPeA	C5HF902	2706-90-3
Perfluorhexansäure	PFHxA	C6HF1102	307-24-4
Perfluorheptansäure	PFHpA	C7HF1302	375-85-9
Perfluorooctansäure	PFOA	C8HF1502	335-67-1
Perfluorononansäure	PFNA	C9HF1702	375-95-1
Perfluordecansäure	PFDA	C10HF1902	335-76-2
Perfluorundecansäure	PFUnA	C11HF2102	2058-94-8
Perfluorododecansäure	PFDoDA	C12HF2302	307-55-1
Perfluorotridecansäure	PFTrDA	C13HF2502	72629-94-8
Perfluortetradecansäure	PFTeDA	C14HF2702	376-06-7
Perfluorhexadecansäure	PFHxDA	C16HF3102	67905-19-5
Perfluorooctadecansäure	PFocDA	C18HF3502	16517-11-6
8:2 Ungesättigte Fluortelomersäure	8:2 FTUCA	C10H2F1602	70887-84-2
6:2 Polyfluoralkylphosphatdiester	6:2 diPAP		
8:2 Polyfluoralkylphosphatdiester	8:2 diPAP	C20H9F3404P	678-41-1
Hexafluorpropylenoxiddimersäure	HFPO-DA / FRD-903 / GenX	C6HF1103	13252-13-6
Perfluor-4,8-dioxa-3H-nonansäure	DONA	C7H2F1204	919005-14-4
Capstone B	CDPOS		
Capstone A	DPOSA		

Liste Parameterumfang „Nonylphenole“:
4-n-Nonylphenol
4-Nonylphenolmonoethoxylat (NP10E)
4-Nonylphenol-diethoxylat (NP20E)
4-tert.-Octylphenol
4-tert.-Octylphenoldiethoxylat (OP20E)
4-tert.-Octylphenolmonoethoxylat (OP10E)
Bisphenol A
4-tert. Butylphenol
4-n-Octylphenol
4-Nonylphenol



2.2.15 Anforderungen an die Einleitung von Niederschlagswasser

Erlaubt wird die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem in den Antragsunterlagen dargestellten derzeitigen Werksbereich mit einem Gesamteinzugsgebiet von $A_{E,G} = 27,2$ ha.

2.2.16 Anforderungen an die Einleitung von Kühl- und Niederschlagswasser

2.2.16.1 Allgemeine Anforderung an Durchlaufkühlwasser

Das eingeleitete Durchlaufkühlwasser darf außer der Temperaturerhöhung gegenüber der Entnahme in seiner Beschaffenheit nicht verändert werden.

2.2.16.2 Anforderungen an die Kühlwasseraufwärmspanne

Das eingeleitete Kühlwasser darf um nicht mehr als 15 K gegenüber der Entnahme aufgewärmt werden.

2.2.16.3 Anforderungen an die Gewässertemperatur

Die Gewässertemperatur darf unter der Annahme einer vollständigen Durchmischung mit dem eingeleiteten Kühlwasser einen Wert von

25,5 °C im Sommer (April bis November)

nicht überschreiten. Die Gewässertemperatur ist wie folgt zu ermitteln:

$$T_M = [(Q_G - Q_{KW}) \cdot T_G + Q_{KW} \cdot T_{KW}] / Q_G$$

T_M = Gewässertemperatur nach vollständiger Durchmischung

Q_G = Abfluss Lechkanal

Q_{KW} = Kühlwasserstrom

T_G = Temperatur Gewässer vor Einleitungsstelle (Entnahmetemperatur)

T_{KW} = Temperatur des eingeleiteten Kühlwassers

2.2.16.4 Anforderungen an die Gewässeraufwärmspanne

Die Aufwärmspanne des Gewässers darf unter der Annahme einer vollständigen Durchmischung mit dem eingeleiteten Kühlwasser einen Wert von 2 K nicht überschreiten. Die Aufwärmspanne des Gewässers ist wie folgt zu ermitteln:

$$\Delta T = T_M - T_G$$

2.3 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden. Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Ziffer 2.4 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.



Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Nitrit-Stickstoff; im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ist die Homogenisierung unschädlich
- freies Chlor
- Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter o.g. Ziffer 2.2.

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Nitrit-Stickstoff; eine eigene Originalprobe ist nicht erforderlich im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff
- freies Chlor
- Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor.

2.4 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Ziffer 2.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Das Analysenverfahren für Dioxan ist mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abzustimmen. Die Bestimmungsgrenze muss mindestens 0,2 µg/l betragen.

2.5 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

2.6 Allgemeine Anforderungen

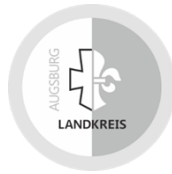
Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B der Anhänge 22, 31, 42 und 27 AbwV sind einzuhalten.

2.7 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

2.7.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.



2.7.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

2.7.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 2.8.8 durchgeführt werden können.

2.7.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

2.7.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Ziffer 2.2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

2.7.6 Abwasserbehandlung

Das gesamte Abwasser aus der Produktion der Standortfirmen ist der biologischen Kläranlage zuzuführen und dort zu behandeln. Ausnahme bildet das nicht behandlungsbedürftige Abwasser der Fa. Achroma.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

2.7.7 Durchlaufkühlwasser und Niederschlagswasser

Durchlaufkühlwasser und nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist getrennt vom behandlungsbedürftigem Betriebsabwasser zu fassen und abzuleiten.

2.7.8 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

2.7.9 Geräte

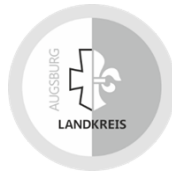
Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

2.7.10 Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

2.7.11 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Ziffer 2.7.13 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden



Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

2.7.12 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

2.7.13 Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Ziffer 2.8.1 darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

2.8 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

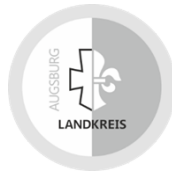
2.8.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV entsprechend der in Teil 1 genannten Ausbaugröße von 50.000 bis 99.999 EW durchzuführen.

2.8.2 Überwachungspflichten gemäß der Teile H der Anhänge 22 und 42 der AbwV

a) Gemäß den Betreiberpflichten nach Teil H Anhang 22 AbwV sind die nachstehenden Parameter im Abwasser am Ablauf der biologischen Kläranlage in der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe wie folgt zu messen:

Parameter	Mindesthäufigkeit
TOC	arbeitstäglich
abfiltrierbare Stoffe	arbeitstäglich
N _{ges}	arbeitstäglich
P _{ges}	arbeitstäglich
AOX	monatlich
Quecksilber	monatlich
Chrom, gesamt	monatlich
Cadmium	monatlich
Kupfer	monatlich
Nickel	monatlich



Blei	monatlich
Zink	monatlich
Zinn	monatlich

- b) Gemäß den Betreiberpflichten nach Teil H Anhang 42 AbwV sind die nachstehenden Parameter im Abwasser am Ablauf der Chloralkalielektrolyse vor Einleitung in den Kühl- und Regenwasserkanal zu messen:

Parameter	Überwachungshäufigkeit	Probenahmeart
AOX	monatlich	Stichprobe
Chlorat	monatlich	Stichprobe
Chlorid	monatlich	Stichprobe
freies Chlor	monatlich	Stichprobe
Sulfat	jährlich	qualifizierte Stichprobe
Nickel	jährlich	qualifizierte Stichprobe
freies Chlor (Redoxpotential)	kontinuierlich	

2.8.3 Zusätzliche Überwachungspflichten

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und Abwasserverordnung sind zusätzlich folgende Messungen und Untersuchungen durchzuführen:

- a) Vom Kühlwasserkanal vor Zumischung des Biologieablaufes sind folgende Untersuchungen durchzuführen:
- Abwasserabfluss: laufend rechnerische Erfassung und selbstschreibende Registrierung
 - Brauch- und Abwassermenge: Tages-, Monats- und Jahresergebnisse feststellen
 - DOC: fortlaufend, selbstschreibende Registrierung
 - pH-Wert; fortlaufend, selbstschreibende Registrierung
 - CSB: einmal täglich von 2-Std. Mischproben sowie gegenüberstellend den CSB im Rohwasser (Vorbelastung) aus der 2-h Mischprobe.
Die Probenahmen sind jeweils um zwei Stunden verschoben zu entnehmen und festzustellen.
Zwischen der Probeentnahme im Rohwasser und der Probenahme im Ablauf Kühlwasserkanal vor Zumischung des Biologieablaufes ist ein Zeitabstand von ca. 2 Stunden einzuhalten.
 - Abfiltrierbare Stoffe: Bei Abflüssen im Lech \leq MQ ist der Parameter wöchentlich zu messen und zu registrieren. Zusätzlich ist an Tagen mit Abflüssen im Lech \leq MQ der Gehalt an abfiltrierbaren Stoffen im Rohwasser



bei der Entnahme aus dem Lechkanal parallel zur Messung im Ablauf zu bestimmen

- b) Vom Ablauf der Sole aus der Chloralkalielektrolyse in den Kühlwasserkanal ist täglich der Abwasseranfall zu bestimmen. Für den Parameter CSB ist monatlich eine Analyse von der qualifizierten Stichprobe vorzunehmen.
- c) Vom Ablauf der Entchromungsanlage sind einmal wöchentlich Stichproben zu entnehmen und der Cr(VI)-Gehalt sowie der Gesamtchromgehalt zu bestimmen.

Die Behandlung von externen Abwässern ist im Rahmen der Eigenüberwachung zu dokumentieren.

Es sind folgende Aufschreibungen vorzunehmen:

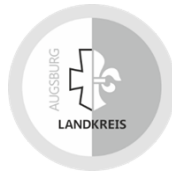
- Aufschreibung von Tag der Behandlung und Menge der behandelten Abwässer.

Pro Behandlungscharge sind zu bestimmen:

- Konzentration von Chrom VI und Chrom, gesamt

Das Ergebnis der Aufschreibungen und Untersuchungen ist im Jahresbericht darzustellen.

- d) Vom Ablauf aus den Kreislaufkühlsystemen sind bei kontinuierlicher Abflutung einmal wöchentlich an wechselnden Tagen von der Stichprobe der Gehalt an Phosphor und der CSB zu bestimmen. Im Falle einer Behandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen (chlor- und zinkfrei) ist die Einhaltung des G_L -Wertes im Betriebstagebuch nachzuweisen. Ansonsten ist der G_L -Wert nach jeder Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen zu bestimmen.
- e) Vom Ablauf aus dem Locronbetrieb in den Kühlwasserkanal sind der Abfluss und der pH-Wert laufend zu messen. Der Aluminiumgehalt ist einmal monatlich von einer Stichprobe mit einer Bestimmungsgrenze von mindestens 0,01 mg/l zu bestimmen und im Jahresbericht darzustellen.
- f) Vom Ablauf der Entsalzungsanlage ist zweimal wöchentlich der Abfluss zu messen.
- g) Weitere Untersuchungen und Kontrollen von Abwasserteilströmen und Abläufen von innerbetrieblichen Vorbehandlungsanlagen sind zur Gewährleistung eines einwandfreien Betriebes der biologischen Kläranlage oder anderen Abwasserbehandlungsanlagen in dem erforderlichen Umfang durchzuführen.
- h) Ansprechen des Notüberlaufes vor der biologischen Kläranlage oder Alarmanzeige an einem der beiden Kühl- und Niederschlagswasserkanäle mit Zeitdauer, Menge und Ursache einer Ableitung zum zentralen Rückhaltesystem sind zu registrieren. Abhilfemaßnahmen sind festzustellen.
- i) Vom Ablauf aus der Kondensatentsalzung aus dem Dampferzeuger der thermischen Nachverbrennung (TNV2) ist einmal täglich der Abfluss und einmal monatlich der CSB von der qualifizierten Stichprobe zu bestimmen.



- j) Die Eigenüberwachung des Abwassers aus der Kühlwasserausschleusung des Rückkühlwerks ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen (Messstelle: EBS-HKW – Ablauf in Kühlwasserkanal), wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall „**ab 100 m³/d**“ maßgebend ist

Parameter	Überwachungshäufigkeit	Probenahmeart
Abwasseranfall	kontinuierlich	Stichprobe
CSB	2 x wöchentlich	Stichprobe
P _{ges}	täglich	Stichprobe
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	2 x wöchentlich	Stichprobe
AOX	monatlich (nach Durchführung einer Stoßbehandlung)	Stichprobe

- k) Am Ablauf der biologischen Kläranlage ist der Parameter Dioxan wöchentlich in der 24h-Mischprobe zu messen.
- l) Mit dem Jahresbericht ist der Nachweis zu erbringen, dass im Berichtsjahr die TOC-Eliminationsrate der biologischen Kläranlage im Jahresschnitt größer 90% beträgt, der BSB₅-Wert im Ablauf der biologischen Kläranlage höchstens 20 mg/l beträgt und die CSB-Schlammbelastung höchstens 0,25 kg CSB/kg organischer Trockensubstanz beträgt.
- m) Am Ablauf der ersten Aktivkohlefiltereinheit der Aktivkohleanlage der Klärschlammverbrennungsanlage sind die unter Ziffer 2.2.14 genannten Parameter wöchentlich zu untersuchen. Zusätzlich ist der TOC täglich zu messen. pH-Wert, Temperatur und Abwasseranfall sind kontinuierlich zu messen. Zur Nachweisführung der ausreichenden Reinigungsleistung erfolgen die Untersuchungen zusätzlich am Zulauf der 1. Stufe des Aktivkohlefilters für die unter Ziffer 2.2.14 genannten Parameter 14-täglich und des TOC täglich.
- n) Die Bestimmung der CSB-Werte im Rahmen der Eigenüberwachung durch Hochrechnung aus dem TOC mittels Faktor 3 ist zulässig.

2.8.4 Temperaturüberwachung

Zur Überwachung der Mischtemperatur und der Aufwärmspanne im Lechkanal sind folgende Messungen durchzuführen:

Messstelle Entnahgebauwerk aus dem Lechkanal: Temperatur, kontinuierlich
 Messstelle Einleitungsbauwerk in den Lechkanal: Temperatur, kontinuierlich



Aus den gemessenen Werten sind $\frac{1}{4}$ Stundenwerte aufzuzeichnen und daraus ist das übergreifende gleitende 6-Stunden-Mittel der Temperatur zu ermitteln. Diese Werte sind in den Jahresbericht aufzunehmen.

Der Abfluss des Lechkanals ist vom Betreiber des Kanals täglich zu beziehen (8-Uhr Wert). Aus den Abflusswerten und den gemessenen Temperaturwerten ist die rechnerische Aufwärmspanne des Lechkanals zu ermitteln.

Die Mischtemperatur des Lechkanals ist ebenfalls rechnerisch aus den o.g. Werten zu ermitteln.

$$T_M = [(Q_G - Q_{KW}) \cdot T_G + Q_{KW} \cdot T_{KW}] / Q_G$$

T_M = Gewässertemperatur nach vollständiger Durchmischung

Q_G = Abfluss Lechkanal

Q_{KW} = Kühlwasserstrom

T_G = Temperatur Gewässer vor Einleitungsstelle (Entnahmetemperatur)

T_{KW} = Temperatur des eingeleiteten Kühlwassers

Zur Minimierung der zu erwartenden negativen Auswirkungen durch Überschreitungen der maximalen Wassertemperaturen ist das folgende Warnsystem anzuwenden, wobei sich die Warnstufen auf die Messstelle Entnahmebauwerk aus dem Lechkanal beziehen:

Sommer (April – November):

- Vorwarnung: $t_{\text{Vorlauf Lechkanal}} \geq 23 \text{ °C}$ (gleitendes 6-Stunden-Mittel)
- Warnung: $t_{\text{Vorlauf Lechkanal}} \geq 23,5 \text{ °C}$ an zwei Folgetagen (gleitendes 6-Stunden-Mittel)
- Alarm: $t_{\text{Vorlauf Lechkanal}} \geq 24,5 \text{ °C}$ an zwei Folgetagen (gleitendes 6-Stunden-Mittel)

Winter (Dezember – März):

- Vorwarnung: $t_{\text{Vorlauf Lechkanal}} \geq 9,5 \text{ °C}$ (gleitendes 6-Stunden-Mittel)
- Alarm: $t_{\text{Vorlauf Lechkanal}} \geq 10,5 \text{ °C}$ an zwei Folgetagen (gleitendes 6-Stunden-Mittel)

Maßnahmen:

Bei Vorwarnung: Überprüfung der Messdaten, Wartung der Messstationen; Überprüfung der Temperaturmessung mit einem Handgerät

Bei Warnung: Zusätzliche Sauerstoffmessungen am Einlaufbauwerk MVV; Mitteilung an WWA Donauwörth, Landratsamt Augsburg, Fachberatung für Fischerei Schwaben (FFB)

Bei Alarm: Wirksame Reduzierung der Wärmeeinleitung; Mitteilung an WWA Donauwörth, Landratsamt Augsburg, Fachberatung für Fischerei Schwaben (FFB); Einrichtung einer ad hoc-Krisen-Arbeitsgruppe zur Festlegung der reduzierten Wärmeeinleitung in Absprache mit den genannten lokal zuständigen Behörden, insbesondere WWA (ggf. im Austausch mit LfU) und FFB unter Berücksichtigung der dann konkret vorliegenden Situation (Wetterlage/-prognose, betriebliche Voraussetzungen etc.).



Die MVV Gersthofen GmbH hat bis spätestens 31.12.2025 ein Konzept vorzulegen, wie und wie schnell die Betriebsweise in solchen Fällen (Hitzeperiode) modifiziert bzw. mit welchen Maßnahmen die Wärmelast wirksam reduziert werden kann.

Dazu sind bis 31.03.2025 die wesentlichen Wärmeeinleitungen im Industriepark zu ermitteln. Auf dieser Basis muss der Arbeitsgruppe im Einsatzfall eine schnelle Entscheidung möglich sein.

2.8.5 Jahresbericht

Dem Landratsamt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

2.8.6 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

2.8.7 Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

2.8.8 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht



		behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

2.9 Ergänzende Maßnahmen

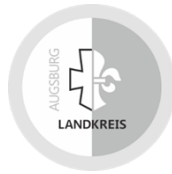
Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 57 WHG sind ergänzende Maßnahmen erforderlich.

a) Abwasserkataster

Bis spätestens **31.12.2026** sind alle Abwasserkataster zu überprüfen und die Abwassermengen der einzelnen Teilströme zu überprüfen und mit der Gesamtabwassermenge des jeweiligen Betriebes abzugleichen. Mit den überarbeiteten Daten ist die Mindestanforderung für den Parameter TOC neu zu ermitteln.

b) Montanwachsbetrieb

Im Montanwachsbetrieb ist die Einhaltung einer mind. 80%igen TOC-Elimination für den Teilstrom 1-2.1 gemäß AbwV Anhang 22 Teil D Abs. (4) nachzuweisen. Über die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen ist bis **31.12.2024** ein Zwischenbericht vorzulegen. Ggf. notwendige Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderung sind bis **31.12.2025** umzusetzen und nachzuweisen. Der Nachweis bzw. Bericht ist der Kreisverwaltungsbehörde, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen und im Abwasserkataster nachzutragen.



c) PE-Wachs Betrieb

Im PE-Wachs Betrieb ist für den Teilstrom 2-1.1 der Nachweis zu erbringen, dass die langkettigen Kohlenwasserstoffe, die vorgeblich für den zu geringen Abbau verantwortlich sind, über den Klärschlamm ausgetragen werden und somit insgesamt eine 80%-ige TOC-Elimination gewährleistet ist. Über die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen zur Verbesserung der TOC-Elimination ist bis **31.12.2024** ein Zwischenbericht vorzulegen. Die zur Einhaltung der Anforderung notwendigen Maßnahmen sind bis **31.12.2025** umzusetzen und nachzuweisen. Der Nachweis bzw. Bericht ist der Kreisverwaltungsbehörde, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen und im Abwasserkataster nachzutragen.

d) Dampfkesselabschlammungen

Für die Abwässer aus der Dampferzeugung der Salzsäureanlage, der Montanwachsanlage, der MVV (EBS-Kraftwerk) und der MVV (Kesselhaus) ist bis spätestens 31.12.2024 der analytische Nachweis (mindestens 3 Messungen) zu erbringen, dass der Stand der Technik gemäß AbwV Anhang 31 Teil C 3. und Teil D 3. eingehalten wird und daher auf die Festlegung entsprechender Überwachungswerte verzichtet werden kann. Der Nachweis ist der Kreisverwaltungsbehörde, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen und im Abwasserkataster nachzutragen.

Für die Abwässer aus der Dampferzeugung der Klärschlammverwertungsanlage ist dieser Nachweis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme bei den o.g. Behörden zu erbringen.

e) HALS-Betrieb

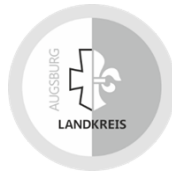
Im HALS-Betrieb ist die Einhaltung einer mind. 80%igen TOC-Elimination für den Teilstrom 31-1.3 nachzuweisen bzw. nachvollziehbar darzulegen, dass bei geringerem Salzgehalt in der Endbehandlung eine entsprechende Elimination stattfindet. Der Nachweis ist bis **31.12.2024** vorzulegen. Sollten schwer abbaubare Verbindungen für das Verfehlen des TOC-Eliminationsgrades verantwortlich sein, sind geeignete Abhilfemaßnahmen bis **31.12.2025** umzusetzen und nachzuweisen.

Über die laufenden Untersuchungen zur Verbesserung der TOC-Eliminierung im Teilstroms 31-3.1 der HALS-Anlage ist bis **31.12.2024 und 31.12.2025** ein Zwischenbericht vorzulegen; die entsprechenden Maßnahmen sind bis **31.12.2026** umzusetzen und nachzuweisen.

Die Nachweise bzw. Berichte sind der Kreisverwaltungsbehörde, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen und im Abwasserkataster nachzutragen.

2.10 Unterhaltung der Benutzungsanlage und Unterhaltung des Gewässers

Die Unternehmerin hat das Auslaufbauwerk sowie die Flusssufer des Lechkanals im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt



Donauwörth zu sichern. Die Arbeiten sind mit den Lech-Elektrizitätswerken Augsburg abzustimmen, die für die Unterhaltung des Lechkanals zuständig sind.

2.11 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

2.11.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen.

2.11.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der Erlaubnis das Landratsamt unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

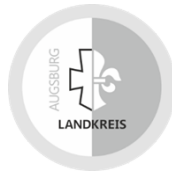
2.11.3 Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Gewässereigentümer, Fischereiberechtigte) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

Grundsätzlich sind Maßnahmen, die negative Auswirkungen auf die Betriebssicherheit oder die Reinigungsleistung haben können, außerhalb von Zeiten mit ungünstigen Verhältnissen im Vorfluter Lechkanal (niedrige Abflüsse, hohe Temperaturen) vorzunehmen.

2.11.4 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.



2.11.5 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach Ziffer 2.7.11 ist der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

2.11.6 Datenübermittlung

Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch die Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln.

2.12 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Kreisverwaltungsbehörde dem Rechtsübergang zustimmt.

2.13 Fischereifachberatung (Bezirk Schwaben)

2.13.1 Die Einleitungen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Insbesondere gelten die temperaturbezogenen Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung für den Lech als ein Gewässer mit der derzeitigen Einstufung als cyprinidengeprägtes Gewässer des Rhithrals.

2.13.2 Im Zu- und Ablauf sind kontinuierliche, selbstschreibende, alarmgebenden Temperaturmessungen zu installieren. Nach einem Zeitraum von 5 und 10 Jahren ab Bestandskraft des Bescheids sind jeweils ein Bericht über die Wassertemperaturen im Zu- und Ablauf vorzulegen.

2.13.3 Es ist ein Alarmplan zu erstellen und entsprechende Maßnahmen vorzuhalten, für den Fall, dass bei zu hohen Wassertemperaturen vorübergehend eine Reduzierung der Kühlwasserentnahme und -rückleitung möglich ist.

2.13.4 Für das Auslaufbauwerk (Einleitungsstelle in den Lechkanal) ist ein Fischschutzkonzept bis 31.12.2024 in Abstimmung mit der Fischereifachberatung zu erstellen.

2.13.5 Name und Rufnummer einer zuständigen Kontaktperson der Unternehmerin sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) im Bereich der Einleitungsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Bestandskraft des Bescheides schriftlich bekannt zu geben. Das Landratsamt teilt der Unternehmerin die Fischereiberechtigten auf Anfrage mit.

2.13.6 Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in das Gewässer gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

2.13.7 Bei Schäden, die der Fischerei durch die Gewässerbenutzung entstehen, gelten die zivilrechtlichen Haftungsvorschriften.



3. Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen, Stellungnahmen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung Rechnung getragen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

4. Abwasserabgabe

4.1 Abgabepflicht

Für das Einleiten des Betriebsabwassers hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Für das getrennt abgeleitete Durchlaufkühlwasser und Niederschlagswasser besteht Abgabefreiheit.

4.2 Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Betriebsabwassers

4.2.1 Grundlage für die Einleitungsstelle *Ablauf biologische Kläranlage*

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter Ziffer 2.2.1 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff, Phosphor, AOX, Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und die Giftigkeit gegenüber Fischeiern zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf **876.000 m³**.

4.2.2 Grundlage für die Einleitungsstellen *Ablauf Kreislaufkühlsysteme und Rückkühlanlagen*

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter Ziffern 2.2.5 und 2.2.6 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff, Phosphor, AOX und die Giftigkeit gegenüber Fischeiern zugrunde gelegt.

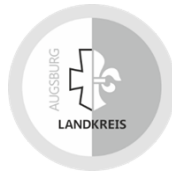
Die Jahresschmutzwassermenge richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffern 2.2.5 und 2.2.6. (bei 56 m³/h = **490.560 m³**)

4.3 Abgabenfestsetzung

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

5. Hinweise

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen, sowie



Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten.

Die gehobene Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Sie steht unter außerdem unter dem Vorbehalt, dass weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, nachträglich festgesetzt werden können (§ 13 Abs. 1 WHG).

Die Anwendung der Nebenbestimmung Ziffer 2.2.16.3 (Anforderungen an die Gewässertemperatur) steht noch unter dem Vorbehalt der rechtlichen Prüfung; das Ergebnis wird der Unternehmerin mitgeteilt.

Die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Einleiten in den Lechkanal beinhaltet keine Erlaubnis zur Entnahme aus Gewässern.

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Fortbildung in Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung wird die Anwendung der Leitlinie der Prüfinstitution VdS (Vertrauen und Sicherheit) 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser – Rückhalteeinrichtungen“ empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der ab dem Jahr 2033 notwendigen Neuzulassung der mit dem Betrieb des Lechkanals verbundenen Gewässerbenutzungen möglicherweise höhere Mindestrestwassermengen für das Lechmutterbett verbeschrieben werden könnten. Die verfügbare Wassermenge im Lechkanal könnte dadurch deutlich geringer ausfallen. Eine Verringerung des mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) im Lechkanal hätte unmittelbar zur Folge, dass bei gleichbleibender Wärmefracht, die in den Lechkanal abgegeben wird, die im Bescheid zugelassene Aufwärmspanne nicht mehr eingehalten werden könnte. Hierdurch könnte sich die Notwendigkeit zusätzlicher Vorkehrungen sowie zur Anpassung der Anlagenkonzeption an die veränderten Verhältnisse ergeben.

Mit Ablauf des **31.12.2044** erlischt die Erlaubnis, d.h. die Gewässerbenutzungen dürfen danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzungen über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeführt werden sollen, ist rechtzeitig vor Ablauf ein entsprechender Antrag auf Neuerteilung der Zulassung beim Landratsamt zu stellen.



6. Kostenentscheidung

6.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **4.435,00 €** erhoben.
Auslagen sind in Höhe von **3.488,28 €** angefallen.
Der bereits geleistete Kostenvorschuss in Höhe von 3.480,00 € wird berücksichtigt.

Gründe:

I.

1. Unternehmen

Die MVV Industriepark Gersthofen GmbH (MVV) betreibt in Gersthofen einen Industriepark. Dort werden durch die verschiedenen Standortfirmen unterschiedliche, im Wesentlichen organische Produkte durch chemische Umsetzungen hergestellt. Die Antragstellerin stellt dabei die grundlegenden Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung und übernimmt auch die abschließende Abwasserbehandlung.

Der Industriepark Gersthofen befindet sich ca. 2 km nördlich des Ortszentrums der Stadt Gersthofen, unmittelbar am westlichen Ufer des Lechkanals. Das eigentliche Produktionsgelände von ca. 35 ha Größe wird im Süden durch den Weiherweg, im Westen durch die Ludwig-Hermann-Straße und im Norden durch die Adolf-von-Bayer-Straße begrenzt. Nördlich davon liegen die Anlagen zur zentralen Wasserrückhaltung und die biologische Kläranlage der Firma MVV.

Zur Wasserversorgung wird Oberflächenwasser aus dem Lechkanal entnommen. Des Weiteren wird, in deutlich geringerem Umfang, auch Grundwasser entnommen und Trinkwasser aus dem Trinkwassernetz der Stadt Gersthofen bezogen.

Gegenstand des durchgeführten wasserrechtlichen Verfahrens ist die beantragte Fortsetzung der bisherigen Abwasserbeseitigung, für welche zuletzt durch die Erlaubnisbescheide vom 20.12.2000, 18.12.2020 sowie 27.12.2022 die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungszulassungen erteilt worden sind.

Das zur Einleitung benutzte Gewässer ist der Lechkanal, ein Gewässer III. Ordnung. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Lech, welcher wiederum in die Donau mündet. Die Einleitungsstelle mit der Bezeichnung „Einleitung MVV Gersthofen“ befindet sich bei Fluss-km 3.290 des Lechkanals. Der mittlere Niedrigwasserabfluss des Lechkanals (MNQ) beträgt 45,8 m³/s.

2. Verfahren



Mit Schreiben vom 20.07.2022 beantragte die Firma MVV Industriepark Gersthofen GmbH beim Landratsamt Augsburg unter Vorlage von Planunterlagen (siehe Ziffer 1.3 dieses Bescheides) die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten des in einer biologischen Kläranlage behandelten Produktionsabwassers sowie von Kühlwasser und Niederschlagswasser aus dem Industriepark in den Lechkanal. Zudem enthält der Antrag mehrere dezentrale Einleitungen in den Kühl- und Regenwasserkanal.

- 2.1 Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg Nr. 45 vom 07.11.2022 sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Augsburg am 07.11.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Zudem wurde das Vorhaben bei der Stadt Gersthofen durch ortsübliche Veröffentlichung in Bekanntmachungskästen sowie auf der Internetseite am 07.11.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung der Antragsunterlagen fand vom 17.11.2022 bis 16.01.2023 in den bekanntgegebenen Auslegungslokalen des Landratsamtes Augsburg und der Stadt Gersthofen statt.

Die Antragsunterlagen waren im genannten Zeitraum im Internet über eine in den jeweiligen Bekanntmachungstexten genannten Internetseite abrufbar.

Die Einwendungsfrist endete am 16.01.2023.

Im Zusammenhang mit der stattgefundenen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen folgende Stellungnahme bzw. Einwendungen ein:

- Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 13.01.2023
- Einwendungen der Fischereigenossenschaft Unterer Lech vom 05.12.2022

Bei der Beteiligung der durch das Vorhaben betroffenen Fachstellen und Behörden (Träger öffentliche Belange) gingen folgende Äußerungen ein:

- Stellungnahme der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben vom 20.01.2023
- Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 08.12.2022
- Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 21.11.2022
- Stellungnahme der LEW Verteilnetz GmbH vom 12.12.2022

Keine Äußerungen gingen ein von der Stadt Gersthofen sowie den Fachbereichen Naturschutz, Staatliches Gesundheitsamt, Technischer Umweltschutz und Veterinäramt des Landratsamtes Augsburg.

- 2.2 Der Erörterungstermin wurde im Zusammenhang mit den oben genannten Bekanntmachungen auf den 20.04.2023 festgesetzt. Dieser fand von 9.00 bis 10.25 Uhr im Landratsamt Augsburg statt. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens erstellte der amtliche Sachverständige am Bayerischen Landesamt für Umwelt am 29.01.2024 das wasserwirtschaftliche Gutachten, in welchem das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der vorliegenden



Antragsunterlagen sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahme und Einwendungen im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen geprüft bzw. aus fachlicher Sicht bewertet wurde. Dabei kam der amtliche Sachverständige zu dem zum Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben unter erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig ist.

II.

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

1. **Verfahrensgegenstand**

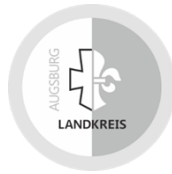
1.1 Gestattungspflicht

Die von der Unternehmerin beantragten Einleitungen von Abwässern aus dem Industriepark Gersthofen in den Lechkanal stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Form des Einleitens von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer dar, die nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis bedürfen. Die Abwässer aus der biologischen Kläranlage und aus dem Kühl- und Niederschlagswasserkanal werden gemeinsam eingeleitet. Zur Überwachung der Anforderungen an die Gewässerbenutzung wurden für einzelne Teilströme im Bescheid zudem weitere Einleitstellen definiert.

Für die beantragten Gewässerbenutzungen sind auch die Anforderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu beachten, sofern Abwasser, Kühlwasser oder Niederschlagswasser eingeleitet wird, das aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stammt und direkt durch den Produktionsprozess beeinflusst ist. Dies trifft für die Einleitungsstelle *Ablauf biologische Kläranlage* zu.

An der Einleitungsstelle *Ablauf aus dem Kühlwasserkanal vor Zumischung des Biologieablaufes* wird ausschließlich Abwasser eingeleitet, das nicht aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stammt oder nicht direkt durch den Produktionsprozess dieser Anlagen beeinflusst ist.

Die Gestattungspflicht erstreckt sich auf die Einleitungen mitsamt den damit unmittelbar zusammenhängenden Benutzungsanlagen (Einleitungsbauwerk in den Lechkanal). Die Errichtung baulicher Anlagen (insbesondere



Abwasserbehandlungsanlagen) ist nicht von der Erlaubnis umfasst, wengleich deren Vorhandensein zur Gewährleistung der Anforderungen an die Abwassereinleitung notwendig ist.

Die biologische Kläranlage des Industrieparks ist eine eigenständige, nach Landesrecht im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassene Abwasserbehandlungsanlage im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG.

1.2 Gestattungsart

Die Unternehmerin hat zur fortgesetzten Ausübung der oben genannten Gewässerbenutzungen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 WHG beantragt. Die gehobene Erlaubnis gewährt die öffentlich-rechtliche, widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Bei der gehobenen Erlaubnis kann auf Grundlage privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden (§ 16 Abs. 1 WHG).

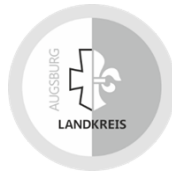
Privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet, bleiben unberührt (§ 16 Abs. 3 WHG).

Dem Antrag der Unternehmerin auf Erteilung der Benutzungszulassung in Form einer gehobenen Erlaubnis konnte im vorliegenden Fall entsprochen werden. Die ordnungsmäße Behandlung und Ableitung der im Industriepark Gersthofen anfallenden Abwässer ist zwingend für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und des Betriebs des Standorts erforderlich. Die Unternehmerin hat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die geordnete Abwasserbeseitigung einen unverzichtbaren Bestandteil der Infrastruktureinrichtungen des Industrieparks darstellt und daher ein berechtigtes Interesse an einer gesicherten Rechtstellung gemäß § 15 Abs. 1 WHG vorliegt.

1.3 Verfahren

Die gehobene Erlaubnis kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG). Zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wurde daher ein förmliches Verwaltungsverfahren gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG durchgeführt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV, auch wenn an der Kläranlage (Eigenständige Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG)



keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden sind und auch kein Abwasser aus neu errichteten Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV direkt in den Lechkanal eingeleitet wird.

Zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (Art. 24 BayVwVfG) und zur Prüfung des Antrags der Unternehmerin bediente sich das Landratsamt als untere Wasserrechtsbehörde (Art. 63 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG) der fachlichen Expertise des Bayerischen Landesamtes für Umwelt als dem zuständigen amtlichen Sachverständigen (Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Da die zur Abwassereinleitung betriebene Kläranlage keine wesentlichen baulichen Änderungen erfahren hat und solche zum Zwecke der Anlagenertüchtigung auch nicht durch Bescheidauflagen angeordnet sind, war der Anwendungsbereich des Anlage 1 Ziffer 13.1 UVPG nicht eröffnet. Es bestand daher keine Pflicht zur Durchführung einer (Vor-)Prüfung nach dem UVPG. Bei der bloßen Wiedererteilung einer befristeten Erlaubnis handelt es sich weder um ein Neuvorhaben noch um ein Änderungsvorhaben i. S. d. UVPG (BVerwG vom 02.11.2017, 7 C 25.15, Rn 23 ff.)

2. Gestattungsfähigkeit

Die beantragte gehobene Erlaubnis konnte der Unternehmerin in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die untere Wasserrechtsbehörde erteilt werden, da bei Beachtung und Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids durch die beantragten Abwassereinleitungen keine schädlichen Gewässerveränderungen, Verstöße gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter zu erwarten sind (§ 12 WHG).

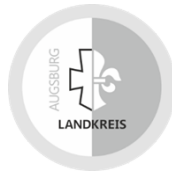
2.1 Schädliche Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Die wesentliche Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung der Gestattungsfähigkeit des Vorhabens in Bezug auf mögliche schädliche Gewässerveränderungen ist das Gutachten des amtlichen Sachverständigen am Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 29.01.2024.

Demzufolge beruhen die mit der beantragten Benutzung einhergehenden Einwirkungen auf das Gewässer (Lechkanal) im Wesentlichen auf den einzuleitenden Abwassermengen, den im Abwasser an der Einleitungsstelle noch vorhandenen Schadstoffkonzentrationen und der Abwassertemperatur.

Die wasserwirtschaftliche Prüfung der o.g. Einwirkungen hat ergeben, dass unter Berücksichtigung erforderlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen das beantragte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig ist.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Menge und



Schädlichkeit des Abwassers werden gemäß § 57 WHG entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässers gering gehalten.

Die Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden ebenfalls eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Eine schädliche Veränderung des benützten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß den Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nicht zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials und ihres chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG). Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität aus den Versorgungsanlagen im Umfeld der Abwassereinleitung ist nicht anzunehmen.

Als Grundlage für die Prüfung, ob die beantragten Gewässerbenutzungen mit den normativen Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie - WRRL - (Richtlinie 2000/60/EG in Verbindung mit den dazugehörigen Tochtrichtlinien 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserrichtlinie) und 2008/105/EG, 2013 fortgeschrieben als 2013/39/EU, über Umweltqualitätsnormen (UQN-Richtlinie)), den zum Schutz der Oberflächengewässer abgeleiteten Bestimmungen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und den Bewirtschaftungszielen gemäß den § 27 WHG in Einklang steht, wurde durch das Sachverständigenbüro Müller BBM am 11.07.2022 ein Gewässerökologisches Fachgutachten (GöG) erstellt, in welchem die potenziellen Auswirkungen der Gewässerbenutzung auf den ökologischen und den chemischen Zustand des Lechs beschrieben und bewertet wurden. Im Ergebnis wurde hierbei festgestellt, dass die beantragten Gewässerbenutzungen nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die durch die Einleitungen über den Lechkanal mittelbar betroffenen WRRL-Flusswasserkörper 1_F124 (Von der Mündung der Wertach in den Lech bis zur Einmündung des Lechkanals) und 1_F122 (Von der Einmündung des Lechkanals in den Lech bis zur Mündung des Lechs in die Donau) führen. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands ist demnach nicht zu erwarten. Aufgrund der Geringfügigkeit der Einflüsse auf die zu untersuchenden FWK stehen die Gewässerbenutzungen auch dem Verbesserungsgebot nicht entgegen. Zusammenfassend betrachtet kam der Fachgutachter zum Ergebnis, dass keine Besorgnisgründe hinsichtlich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele gemäß WRRL bestehen, da die Einflüsse der beantragten Gewässerbenutzung so gering sind, dass diese für sich alleine betrachtet nicht als relevante Belastungen des Lechkanals bzw. der damit in Verbindung stehenden FWK einzustufen sind.



Darüber hinaus werden die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG ebenso eingehalten, wie die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG, welche der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegenstehen.

2.2 Öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Von Seiten der im Verfahren beteiligten Fachbehörden wurden keine Belange vorgetragen, aufgrund derer durch die beantragte Einleitung ein Verstoß gegen andere Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der gegenständlichen Gewässerbenutzung stehen, zu erwarten wäre.

Die Einleitungsstelle ist bereits vorhanden. Mit der Umsetzung der durch diesen Bescheid erteilten Erlaubnis sind an der Kläranlage der Unternehmerin keine Baumaßnahmen verbunden, sodass Eingriffen in Natur und Landschaft nicht zu erwarten sind.

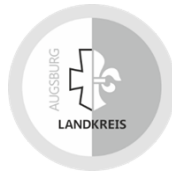
2.3 Nachteilige Wirkungen auf Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen Dritter

Gemäß § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht oder rechtlich geschützte Interessen Dritter nachteilig einwirkt und die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden können.

In diesem Zusammenhang waren die von der Fischereigenossenschaft Unterer Lech fristgerecht mit Schreiben vom 05.12.2022 erhobenen Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung im Verfahren zu berücksichtigen.

Das Fischereirecht genießt grundsätzlich den Schutz durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und Art. 103 Bayerische Verfassung (BV), so auch BVerwG vom 19.06.1985, BayVBl 1986, 205. Es umfasst jedoch keine umfassende Gewährleistung der Hege-, Fang- und Aneignungsbefugnisse, sondern schützt nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff in das Fischereirecht darstellen oder dieses in seiner Substanz treffen (BayVGH in ständiger Rechtsprechung, vgl. Urteil vom 17.03.1998, NVwZ-RR 1999, 734 ff sowie BVerwGE 102, 74). Wasserwirtschaftliche Maßnahmen bis zur Schwelle eines schweren und unerträglichen Eingriffs stellen somit grundsätzlich keine nachteilige Einwirkung auf das Fischereirecht dar.

Bei der Prüfung der Einwendungen der Fischereigenossenschaft kam das Landratsamt unter Einbeziehung der fachlichen Würdigung des amtlichen Sachverständigen und der Fischereifachberatung zum Ergebnis, dass durch die beantragte Gewässerbenutzung unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigung der



rechtlichen Interessen der Fischereigenossenschaft und insbesondere kein substantieller Eingriff in das Fischereirecht zu erwarten ist.

2.4 Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)

Nachdem im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrags keine zwingenden Versagungsgründe im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen festgestellt wurden, stand die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserrechtsbehörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Wasserrechtsbehörde hatte hierzu eine an den Bewirtschaftungsgrundlagen des betroffenen Gewässers orientierte Zweckmäßigkeitüberprüfung der beantragten Abwassereinleitungen vorzunehmen. Daher waren die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG ebenso zu berücksichtigen, wie die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

Neben der gutachterlichen Äußerung des Landesamtes für Umwelt wurden in diese Abwägungsentscheidung die Belange aus den vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, des Gewässereigentümers, der Unternehmerin sowie der Fischereiberechtigten und des Bund Naturschutz einbezogen.

2.4.1 Bayerisches Landesamtes für Umwelt

Das Gutachten des amtlichen Sachverständigen am Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 29.01.2024 kommt zum Ergebnis, dass zur Erteilung der beantragten Gewässerbenutzung Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist das beantragte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig und es liegen keine zwingenden Versagungsgründe vor.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegenstehen. Damit kann unter Beachtung des Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) die beantragte Benutzung zugelassen werden.

2.4.2 Bezirk Schwaben - Fischereifachberatung

Die Fischereifachberatung hat dem Antrag aus öffentlich-fischereifachlicher Sicht unter Auflagen zugestimmt. Diese wurden, sofern die Rechtsgrundlagen für deren Festsetzung gegeben waren, in den Bescheid aufgenommen.

2.4.3 LEW Verteilnetz GmbH

Dies LEW AG hat mitgeteilt, dass gegen die geplante Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung des Lechkanals unter Bezugnahme auf die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben keine Einwände bzw. Anmerkungen bestehen.



- 2.4.4 Landratsamt Augsburg, Fachbereich Immissionsschutz,
Von dieser Stelle erging die Äußerung, dass immissionsschutzrechtliche Belange durch das geplante Vorhaben nicht berührt werden. Daher bestehen keine Bedenken gegen die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.,
- 2.4.5 Landratsamt Augsburg, Fachbereich Bauleitplanung/Bauordnung
Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde sind durch das geplante Vorhaben keine baurechtlichen Belange tangiert.
- 2.4.6 Einwendungen Betroffener und Stellungnahmen anerkannten Vereinigungen
Zur Würdigung der Einwendungen und Stellungnahmen wird auf untenstehende Ziffer 4 verwiesen.
- 2.4.7 Belange der Unternehmerin
Die MVV GmbH als Betreiberin des Industrieparks führte im Rahmen der Antragsbegründung aus, dass zur Sicherstellung einer rechts- und umweltkonformen Gewässerbenutzung seit vielen Jahrzehnten die erforderlichen Abwasseranlagen im Industriepark Gersthofen nach Maßgabe der hierfür erteilten Genehmigungen betrieben werden. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse werden im Wesentlichen durch den Wasserbedarf und die Abwässer der produzierenden Chemiefirmen, die im Industriepark angesiedelt sind, sowie der Standortbetreibergesellschaft mit ihren Infrastruktureinrichtungen bestimmt. Die beantragte gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Lechkanals durch Einleiten von Abwasser in Form einer Anschlussgenehmigung an die vorhergehenden und bereits umfangreich ausgeübten Gewässerbenutzungen ist lt. Betreiberin eine unbedingte Voraussetzung für die Existenz des Industrieparks Gersthofen und der dort angesiedelten Firmen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Gewässeränderungen, Verstöße gegen sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen sowie nachteilige Einwirkungen auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter im Zusammenhang mit der erlaubten Gewässerbenutzung zu vermeiden bzw. auszugleichen (§ 12 Abs. 1, § 13, § 14 Abs. 3 und 4 WHG, Art. 36 BayVwVfG).

Soweit sich die Erforderlichkeit von Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht bereits unmittelbar und zwingend zur Gewährleistung der Gestattungsfähigkeit ergibt, steht deren Festsetzung im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserrechtsbehörde.

Nebenbestimmungen sind abtrennbare Bestandteile der wasserrechtlichen Erlaubnis, die gegenüber der Unternehmerin spezifische Anordnungen zur Ausübung der gestatteten Gewässerbenutzung treffen. Diese zusätzlichen behördliche Anordnungen ergänzen die erlaubte Gewässerbenutzung um zusätzliche Pflichten



und Überwachungsmaßnahmen, wobei § 13 Abs. 2 WHG beispielhaft solche Anordnungen aufführt.

Inhaltsbestimmungen dienen dazu, um den erlaubten Nutzungstatbestand inhaltlich nach Zweck, Art, Umfang oder Modalitäten der Benutzung näher zu bestimmen, abzugrenzen, einzuschränken oder von zu bestimmenden wasserwirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen abhängig zu machen. Hierunter fallen beispielsweise auch Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe. Sie definieren somit den wasserrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die beabsichtigte Gewässerbenutzung im Einklang mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit befindet und somit gestattungsfähig ist.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen im Wesentlichen auf dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen und den eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange.

Im Folgenden wird auf die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids näher eingegangen.

3.1 Befristung

Die Erlaubnis wurde gemäß § 13 Abs. 1, § 100 Abs. 2 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis. Sie hindert die Wasserrechtsbehörde nicht daran, gemäß § 13 Abs. 1 WHG nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen festzusetzen oder gemäß § 18 WHG die Erlaubnis gänzlich zu widerrufen, soweit dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sein sollte.

3.2 Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 WHG)

3.2.1 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben den allgemeinen Anforderungen die Anhänge 22, 42, 31 und 27 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) zu berücksichtigen:

a) Ablauf biologische Kläranlage

Für den Parameter Quecksilber wurde am Ablauf der biologischen Kläranlage ein Überwachungswert von 0,004 mg/l beantragt. Dies entspricht nicht dem Stand der



Technik. Da im Industriepark keine Abwasserströme aus der Herstellung, Weiterverarbeitung oder Anwendung von Quecksilber anfallen, ist der Wert der Spalte II des Anhang 22 Teil D Abs. (3) als Stand der Technik heranzuziehen. Dieser Wert beträgt 0,001 mg/l und war somit als Überwachungswert festzulegen.

Für den Parameter AOX wurde ein Überwachungswert von 1,0 mg/l beantragt. Aus den Angaben in den Abwasserkatastern errechnet sich allerdings eine Mindestanforderung von 0,3 mg/l. Aus diesem Grund ist dieser Wert auch als Überwachungswert festzulegen. Entsprechend war auch der Jahresmittelwert für den Parameter AOX anzupassen, da ein höherer Jahresmittelwert als der zugehörige Kurzzeitwert aus fachlicher Sicht sinnentstellend wäre.

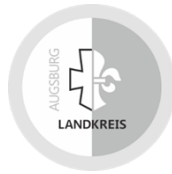
Für den Parameter TOC wurde im Jahresmittel ein Wert von 100 mg/l beantragt, da gemäß Anhang 22 AbwV Teil C Absatz (4) Fußnote 1 der TOC-Eliminierungsgrad größer 90% beträgt, der BSB₅-Wert im Ablauf kleiner 20 mg/l ist und die Schlammbelastung höchstens 0,25 kg CSB/kg organischer Trockensubstanz beträgt. Die Angaben in den Antragsunterlagen bestätigen dies. Da die Leistungsdaten der Kläranlage aber variieren können, sind diese Angaben jährlich mit dem Jahresbericht erneut zu verifizieren.

b) Ablauf Waschwasserbehandlungsanlage im Chromsäurebetrieb

Für den Ablauf der Waschwasserbehandlungsanlage im Chromsäurebetrieb vor Einleitung in den Schmutzwasserkanal wurde ein Überwachungswert von 5 mg/l beantragt. Dieser Wert entspricht nicht dem Stand der Technik nach AbwV Anhang 22 Teil D, dort wird ein Wert von 0,5 mg/l gefordert. Grundsätzlich ist es möglich die Anforderung aus Teil D an den Ablauf der Abwasserbehandlung zu verlegen, wenn sichergestellt ist, dass bei abschließender Behandlung der gleiche Behandlungserfolg erzielt wird, wie bei einer Teilstrombehandlung. Da aber in der werkseigenen Kläranlage keine gezielte Schwermetallfällung erfolgt, ist davon auszugehen, dass in der Kläranlage keine nennenswerte Chrom-Elimination mehr erfolgt. Daher ist die Anforderung bereits im Teilstrom vor Vermischung einzuhalten. Daher ist es für die Einhaltung des Standes der Technik zwingend notwendig, dass am Ablauf der Waschwasserbehandlungsanlage im Chromsäurebetrieb eine Wert für Chrom gesamt von 0,5 mg/l eingehalten wird. Daher war dieser Wert, abweichend vom Antrag (5 mg/l) als Überwachungswert festzulegen.

c) Ablauf aus der Rückkühlanlage der MVV (EBS-Kraftwerk)

Am Ablauf aus der Rückkühlanlage der MVV (EBS-Kraftwerk) wird für den Parameter CSB ein Überwachungswert von 56 mg/l beantragt. Der in AbwV Anhang 31 Teil C 2. festgelegte Stand der Technik beträgt allerdings 40 mg/l. Von der Unternehmerin wurde keine Begründung für den erhöhten Wert angegeben. Daher war an dieser Stelle ein Überwachungswert für den Parameter CSB von 40 mg/l festzulegen. Entsprechend war auch der Wert für den Parameter TOC auf 13 mg/l festzulegen.



Außerdem wurde für den Normalbetrieb ein Wert für den Parameter Chlordioxid und andere Oxidantien von 0,3 mg/l beantragt. Dieser Wert ist aber gemäß AbwV Anhang 31 nur nach einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen zulässig und nicht im Normalbetrieb einer Rückkühlanlage. Daher war dieser Überwachungswert für den Normalbetrieb zu streichen.

Da gemäß Anlage 1 AbwV der Parameter 337 Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor auch gemäß Parameter 313 Chlor, freies bestimmt werden kann, ist es zulässig an dieser Stelle wie bisher weiterhin freies Chlor zu messen.

d) Ablauf Rückkühlanlagen zur Herstellung von Polyester und Salzsäureanlage:

Gemäß AbwV Anhang 31 Teil C 2. ist bei der Abflutung von Kühlsystemen ein Wert für den Parameter AOX von 0,15 mg/l einzuhalten.

Der Parameter AOX ist jedoch im Abwasser nicht zu erwarten, da als Biozid kontinuierlich Ozon eingesetzt wird. Auf die Festlegung eines Anforderungswertes für AOX konnte daher verzichtet werden.

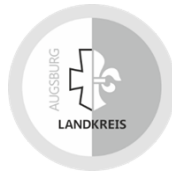
3.2.2 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG war zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung berührten rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der WRRL und die Vorgaben der OGewV zu berücksichtigen. Weiterhin sind die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu wasserwirtschaftlichen Belangen vorgebrachten Einwendungen zu berücksichtigen.

Die diesbezügliche Prüfung hat folgendes ergeben:

a) Wärmeeinleitung

Die beantragte Kühlwasser- und Abwassereinleitung ist mit einem relevanten Wärmeeintrag in den Lechkanal verbunden. Der Lechkanal ist ein künstliches Gewässer und mündet wenige Kilometer nach der Einleitung der Antragstellerin in den Lech. Wobei anzumerken ist, dass der überwiegende Abfluss über den Lechkanal erfolgt und im Lechmutterbett nur eine geringe Restwassermenge verbleibt. Spätestens an der Mündung des Lechkanals in den Lech sind die Vorgaben der OGewV einzuhalten. Der Lech wird vom dafür zuständigen Institut für Fischerei der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft der Fischgemeinschaft als cyprinidengeprägtes Gewässer des Rhithrals (Cyp-R) zugeordnet. Gemäß OGewV gelten daher entsprechende Orientierungswerte für die Gewässeraufwärmspanne und die Gewässertemperatur. Die erlaubte Aufwärmspanne beträgt 2 K und die Sommertemperatur (April – November) sollte $\leq 23^{\circ}\text{C}$, die Wintertemperatur (Dezember – März) $\leq 10^{\circ}\text{C}$ betragen. Nach den Ausführungen in den Antragsunterlagen (GÖG) kann die Aufwärmspanne ganzjährig eingehalten werden,



auch unter worst-case-Bedingungen. Die Orientierungswerte für die Temperatur können aber bei entsprechenden Vorlauftemperaturen, insbesondere im Sommer, erreicht und überschritten werden.

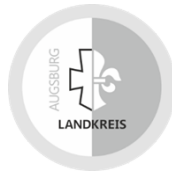
Der Lechkanal selbst ist als künstliches Gewässer gemäß OGewV keiner Fischgemeinschaft zugeordnet, da der Lechkanal aber wenige Fließkilometer nach der Einleitung der Antragstellerin in den Lech mündet, der der Fischgemeinschaft Cyp-R zugeordnet ist, kann diese Zuordnung hilfsweise auch für den Lechkanal herangezogen werden.

Wie im bescheidgegenständlichen Gewässerökologischen Gutachten plausibel und nachvollziehbar ausgeführt wurde, wird die maximal zulässige Aufwärmspanne von 2 K nach vollständiger Durchmischung im Lechkanal auch unter worst-case Annahmen eingehalten. Die maximal zulässige Temperatur im Winter kann hingegen in wenigen Fällen überschritten werden, allerdings nur, wenn mehrere ungünstige Ausgangsbedingungen (hohe Vorlauftemperatur, hohe Einleitmenge, hohe Einleittemperatur, Niedrigwasser) gleichzeitig auftreten. Im Sommerzeitraum hingegen kann es leichter zu Überschreitungen des Orientierungswertes für die Temperatur kommen. Dies ist in der Vergangenheit auch bereits wiederholt geschehen. Die Ursache dafür liegt in aller Regel an den hohen Vorbelastungen. Dennoch kann es durch die Einleitungen der Antragstellerin zu einer Intensivierung der Temperatursituation kommen. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels ist in Zukunft verstärkt mit derartigen Situationen zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der räumlichen, biologischen, physikalischen und hydromorphologischen Gegebenheiten wird aus Sicht des amtlichen Sachverständigen eine Überschreitung des gemäß OGewV anzuwendenden Orientierungswertes von 23°C zumindest kurzfristig bzw. zeitweise aus fischökologischer Sicht für vertretbar erachtet. Bei länger andauernder Überschreitung einer Wassertemperatur von 23 °C wird hingegen davon ausgegangen, dass ein kausaler Beitrag zur Nichterreichung der Umweltziele mindestens für die Biokomponente Fischfauna generiert werden kann. Dies stünde dann in Widerspruch zu den rechtlichen Vorgaben gemäß OGewV und WHG.

Um auch in Zukunft der Zielerreichung eines guten ökologischen Potenzials nicht entgegenzustehen, wurde es von Seiten des amtlichen Sachverständigen für notwendig erachtet, die nachfolgend beschriebenen Vorgaben bezüglich der maximalen sommerlichen Wassertemperaturen in die wasserrechtliche Erlaubnis aufzunehmen.

Zur Minimierung der zu erwartenden negativen Auswirkungen durch Überschreitungen der sommerlichen (April bis November) maximalen Wassertemperaturen (Mischtemperatur des Lechs nach Einmündung des Lechkanals), wird durch den amtlichen Sachverständigen nachfolgende Vorgehensweise im Rahmen eines Warnstufensystems für sinnvoll, praktikabel und erforderlich erachtet:



- Vorwarnung: t_{Vorlauf} Lechkanal ≥ 23 °C (gleitendes 6-Stunden-Mittel)
- Warnung: t_{Vorlauf} Lechkanal $\geq 23,5$ °C an zwei Folgetagen (gleitendes 6-Stunden-Mittel)
- Alarm: t_{Vorlauf} Lechkanal $\geq 24,5$ °C an zwei Folgetagen (gleitendes 6-Stunden-Mittel)

Maßgebend für die Warnstufen ist die Vorlauftemperatur des Lechkanals unmittelbar an der Entnahmestelle des MVV Industriepark Gersthofen GmbH, unter der Voraussetzung, dass die Temperaturerhöhung durch die Wärmeeinleitungen der MVV Gersthofen GmbH per Bescheid auf ≤ 2 Kelvin begrenzt wird.

Im Zuge der oben aufgeführten Warnstufen sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Bei Vorwarnung: Überprüfung der Messdaten, Wartung der Messstationen; Überprüfung der Temperaturmessung mit einem Handgerät
- Bei Warnung: Zusätzliche Sauerstoffmessungen am Einlaufbauwerk; Mitteilung an WWA Donauwörth, Landratsamt Augsburg, Fachberatung für Fischerei Schwaben (FFB)
- Bei Alarm: Wirksame Reduzierung der Wärmeeinleitung; Mitteilung an WWA Donauwörth, Landratsamt Augsburg, Fachberatung für Fischerei Schwaben (FFB); Einrichtung einer ad hoc-Krisen-Arbeitsgruppe zur Festlegung der reduzierten Wärmeeinleitung in Absprache mit den genannten lokal zuständigen Behörden, insbesondere WWA (ggf. im Austausch mit LfU) und FFB unter Berücksichtigung der dann konkret vorliegenden Situation (Wetterlage/-prognose, betriebliche Voraussetzungen etc.). Die MVV Gersthofen GmbH hat bis spätestens Ende 12/2025 ein Konzept vorzulegen, wie und wie schnell die Betriebsweise in solchen Fällen (Hitzeperiode) modifiziert bzw. mit welchen Maßnahmen die Wärmelast wirksam reduziert werden kann. Auf dieser Basis muss der Arbeitsgruppe im Einsatzfall eine schnelle Entscheidung möglich sein.

Des Weiteren wird auch für den Winter (Dezember – März) ein ähnliches Vorgehen für notwendig erachtet, um eine Maximaltemperatur im Lechkanal nach vollständiger Durchmischung von 10 °C nach Möglichkeit zu gewährleisten. Die Ermittlung der Mischtemperatur erfolgt dabei rechnerisch aus Entnahmetemperatur, Einleittemperatur und Abflussmenge. Es wird daher folgende Vorgehensweise im Rahmen eines reduzierten Warnstufensystems für sinnvoll, praktikabel und erforderlich erachtet:

- Vorwarnung: t_{Vorlauf} Lechkanal $\geq 9,5$ °C (gleitendes 6-Stunden-Mittel)
- Alarm: t_{Vorlauf} Lechkanal $\geq 10,5$ °C an zwei Folgetagen (gleitendes 6-Stunden-Mittel)

Dabei sind die oben genannten Maßnahmen analog durchzuführen.

Die vorgeschlagenen Auflagen werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht als notwendig erachtet, um einen Beitrag zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften zu leisten. Sie dienen dazu, um einer Summationswirkung, die sich aus den thermischen Einwirkungen einer Vielzahl gleichartiger Einleitungen auf den Lech und folglich auf dessen Vorlauftemperatur ergeben, entgegenzutreten. Es handelt sich insofern um eine Nebenbestimmung, die der Unternehmerin im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere zum Schutz des Gewässers vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften und zur Vorbeugung möglicher Folgen des Klimawandels gemäß § 12 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 5 WHG auferlegt wird. Um eine unverhältnismäßige Belastung zu vermeiden, wurde der Unternehmerin insbesondere aufgegeben, im Rahmen eines Konzeptes zu



untersuchen, ob und auf welche Weise eine wirksame Reduzierung der Einleittemperatur bei Überschreitung kritischer Vorlauftemperaturen zu erreichen ist.

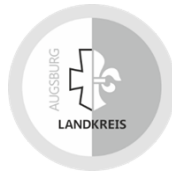
b) Dioxan

In den Anlagen der Indorama Ventures Polymers Germany GmbH (Indorama) entsteht bei der Herstellung von Polyestern Dioxan als unerwünschtes Nebenprodukt. Dioxan ist nach REACH als besonders Besorgnis erregender Stoff (SVHC) eingestuft. Dies beruht neben der Persistenz auch darauf, dass der Stoff als krebserzeugend eingestuft ist. Wegen der persistenten Eigenschaften wird der Stoff in der betriebseigenen Kläranlage nur zu einem vernachlässigbaren Anteil abgebaut. Da Dioxan gleichzeitig auch sehr gut wasserlöslich ist und bei der Bodenpassage nicht zurückgehalten wird, konnte Dioxan in den Trinkwassergewinnungen im Umfeld in erheblichen Mengen nachgewiesen werden, die annähernd den Leitwert von 5 µg/l des Umweltbundesamtes für Trinkwasser erreicht haben. Aus diesem Grund war es notwendig, dass im Jahr 2018 eine Vorbehandlungsanlage zur Eliminierung von Dioxan durch Indorama errichtet und in Betrieb genommen wurde. Diese Vorbehandlungsanlage muss zwingend weiter betrieben werden, solange die Herstellung von Polyester erfolgt. Aus Gründen des Trinkwasserschutzes ist die Vorbehandlung notwendig auch wenn die Einleitung keine unmittelbare Gefährdung der Gewässerökologie darstellt.

Um den Reinigungserfolg der Vorbehandlungsanlage sicherzustellen, wird es aus wasserwirtschaftlicher Sicht für notwendig gehalten, am Ablauf der Kläranlage einen Überwachungswert für den Parameter Dioxan festzulegen. Hierzu wurde ein Überwachungswert für Dioxan von 0,75 mg/l vorgegeben. Dieser Wert kann nach den Angaben im Jahresbericht von der Antragstellerin sicher eingehalten werden. In den Jahresberichten 2020 – 2022 wird lediglich von Überschreitungen mit einem Maximalwert von 0,86 mg/l im März 2021 berichtet. Der Überwachungswert stellt gleichzeitig sicher, dass der Trinkwasserleitwert von 5 µg/l bereits im Lechkanal deutlich unterschritten wird und somit keine Gefährdung der Trinkwassergewinnungen trotz weiterer Dioxaneinleitungen im Einzugsgebiet des Lechs zu besorgen ist. Damit wird auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen.

c) Brüdenkondensat aus der Klärschlammverbrennungsanlage

Im Rahmen der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis (RvS-SG55.1-8711.2-20/3) vom 15.06.2023 für die Errichtung und den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage wurde festgelegt, dass die Abwässer aus den Brüdenkondensaten über eine Aktivkohleanlage vorzureinigen sind. Dadurch soll verhindert werden, dass persistente und mobile Stoffe in den Lechkanal und den Lech gelangen können und somit eine Gefährdung der Trinkwassergewinnungen im Umfeld darstellen. Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzten Auflagen für den Ablauf der Aktivkohleanlage wurden zur Klarstellung auch in die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.



Der Abwasservolumenstrom aus der Aktivkohleanlage zur Behandlung der Brüdenkondensate aus der Klärschlammverbrennungsanlage wurde auf 182 m³/d begrenzt. Dieser Wert ist den Antragsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu entnehmen und wurde konsequenterweise auch in die wasserrechtliche Erlaubnis übernommen.

3.2.3 Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten

Die in den Ziffern 2.3 bis 2.5 aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

3.2.4 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen in Ziffer 2.6 haben ihre Begründung in § 3 AbwV und in Teil B Anhänge 22, 42, 31 und 27.

3.3 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Auflagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen (§ 60 Abs. 1 WHG). Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt. Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen. Mit den vorgenannten Anforderungen werden auch die entsprechenden Vorgaben gemäß § 6 IZÜV umgesetzt.

Ein Gewässerschutzbeauftragter ist erforderlich, da mehr als 750 m³ Abwasser an einem Tag eingeleitet werden dürfen (§ 64 Abs. 1 WHG).

3.4 Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen nach EÜV und §§ 6 und 7 IZÜV. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

Ferner dienen die Auflagen der Überwachung der:

- Einhaltung der Betreiberpflichten nach AbwV Anhang 22 Teil H
- Einhaltung der Betreiberpflichten nach AbwV Anhang 42 Teil H; auf die Überwachung des Parameter Kupfer kann verzichtet werden, da in der Anlage kein Kupfer verwendet wird und der Parameter daher im Abwasser nicht zu erwarten ist.



3.5 Ergänzende Maßnahmen

In den eingereichten Antragsunterlagen konnte noch nicht vollständig nachgewiesen werden, dass alle Anforderungen gemäß § 57 WHG erfüllt sind. Für einzelne Einleitungen sind noch entsprechende Nachweise zu erbringen.

- Aus den Abwasserkatastern ergibt sich bei der Berechnung der Mindestanforderung für den Parameter TOC ein Wert von 107 mg/l, der genau dem beantragten Wert für den Ablauf der Kläranlage entspricht. Grundsätzlich werden somit die Anforderungen des Anhang 22 Teil C Abs. (2) erfüllt. Allerdings ergibt die Aufsummierung der Abwassermengen der einzelnen Teilströme einen geringeren Wert als die tatsächlich abgeleitete Abwassermenge. Laut Antragstellerin erklärt sich diese Diskrepanz daraus, dass die Abwassermengen der Teilströme überwiegend auf Schätzungen beruhen und diese offensichtlich zu gering ausgefallen sind. Daher sind die Abwasserkataster innerhalb der nächsten 3 Jahre zu überarbeiten und die Abwassermengen der Teilströme anzupassen und mit den gesamten abgeleiteten Abwassermengen der einzelnen Betriebe abzugleichen. Die Ermittlung der Mindestanforderung für den TOC ist mit diesen Daten erneut durchzuführen und spätestens mit dem Jahresbericht 2026 zu berichten.
- Im Montanwachsbetrieb ist die Einhaltung einer mind. 80%igen TOC-Elimination für den Teilstrom 1-2.1 gemäß AbwV Anhang 22 Teil D Abs. (4) nachzuweisen. Über die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen ist bis 31.12.2024 ein Zwischenbericht vorzulegen. Ggf. notwendige Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderung sind bis 31.12.2025 umzusetzen und nachzuweisen.
- Im PE-Wachs Betrieb ist für den Teilstrom 2-1.1 der Nachweis zu erbringen, dass die langkettigen Kohlenwasserstoffe, die vorgeblich für den zu geringen Abbau verantwortlich sind, über den Klärschlamm ausgetragen werden und somit insgesamt eine 80 %ige TOC-Elimination gewährleistet ist. Über die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen zur Verbesserung der TOC-Elimination ist bis 31.12.2024 ein Zwischenbericht vorzulegen. Die zur Einhaltung der Anforderung notwendigen Maßnahmen sind bis 31.12.2025 umzusetzen und nachzuweisen.
- Für die Dampfkesselabschlämmungen in der Salzsäureanlage, der Montanwachsanlage und der MVV (Kesselhaus und EBS-Kraftwerk) ist der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen gemäß AbwV Anhang 31 Teil C 3. und Teil D 3. durch entsprechende Analysen zu erbringen. Dazu sollten mindestens drei Proben von unterschiedlichen Tagen auf die entsprechenden Parameter untersucht werden.

Der Nachweis wurde durch Vorlage E-Mail der Betreiberin vom 30.04.2024 erbracht. Hierbei wurden einzelne Prüfnachweise und die Zusammenfassung der Ergebnisse übermittelt und aufgezeigt, dass die Anforderungen des Anhang 31 Teil C3 und D3 eingehalten werden.



- Im HALS-Betrieb ist die Einhaltung einer mind. 80%igen TOC-Elimination für den Teilstrom 31-1.3 nachzuweisen bzw. nachvollziehbar darzulegen, dass bei geringerem Salzgehalt in der Endbehandlung eine entsprechende Elimination stattfindet. Der Nachweis ist bis 31.12.2024 vorzulegen. Sollten schwer abbaubare Verbindungen für das Verfehlen des TOC-Eliminationsgrades verantwortlich sein, sind geeignete Abhilfemaßnahmen bis 31.12.2025 umzusetzen und nachzuweisen.
- Über die laufenden Untersuchungen zur Verbesserung der TOC-Eliminierung im Teilstroms 31-3.1 der HALS-Anlage sind bis 31.12.2024 und 31.12.2025 Zwischenberichte vorzulegen, die entsprechenden Maßnahmen sind bis 31.12.2026 umzusetzen und nachzuweisen.

Die Fristen können mit Ausnahme des Abwasserkatasters ggf. verlängert werden, wenn die Produktionsauslastung der betroffenen Betriebe bis dahin keine repräsentative Probenahme/Untersuchung ermöglicht. Solange kann eine eventuell vorhandene vorübergehende Gewässerbelastung hingenommen werden.

3.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Der Unternehmerin als Gewässerbenutzerin obliegt die Unterhaltung des zur Einleitung benutzten Lechkanals insoweit, als sie durch diese Einleitung bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Die Regelunterhaltungslast am Lechkanal obliegt der LEW Wasserkraft GmbH auf Grundlage des Gestattungsbescheids zum Betrieb des Lechkanals. Da insofern im Bereich der Einleitung zwei Unterhaltungspflichten nebeneinander vorliegen, wurde in Ziffer 2.10 die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer der Unternehmerin übertragen (Art. 23 Abs. 4 BayWG).

3.7 Auflagen für die Unterhaltung der Benutzungsanlage

Die Unterhaltungspflicht für das Einleitungsbauwerk obliegt der Unternehmerin (Art. 37 BayWG).

3.8 Auflagen für Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen

Die Auflagen in Ziffer 2.11 sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten. Außerdem sollen sie sicherstellen, dass bei besonderen betrieblichen Situationen schädliche Bodenveränderungen vorgebeugt wird und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Es werden die besonderen Pflichten des Inhabers der Erlaubnis konkretisiert. Die Auflagen sind als Vorkehrung zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung erforderlich (§ 6 Nr. 9 IZÜV). Mit den Auflagen werden die entsprechenden Anforderungen gem. §§ 6 und 7 IZÜV umgesetzt.



3.9 Rechtsnachfolge

Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG und Nr. 2.1.3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas).

3.10 Auflagen der Fischereifachberatung

Die Nebenbestimmungen der Fischereifachberatung stammen aus der Stellungnahme vom 20.01.2023.

Die Installation einer kontinuierlichen, selbstschreibenden, alarmgebenden Temperaturmessung im Zu- und Ablauf wird aus fischereifachlicher Sicht für erforderlich gehalten, um verlässlichere Daten über die thermische Vorbelastung des entnommenen Kühlwassers und die Auswirkungen der Einleitungen zu erhalten. Auf Grund der Unwägbarkeit der zukünftigen Temperaturerhöhungen im Lech-Gebiet und der Beständigkeit der Einleitungen, ist eine Überprüfung der Messdaten nach 5 und 10 Jahren durchzuführen.

Die Erstellung eines Alarmplans soll sicherstellen, dass Maßnahmen zur Reduzierungen der Kühlwassertemperatur ergriffen werden, um insbesondere in zukünftigen Hitzephasen Schäden an der Gewässerökologie zu minimieren. Dies deckt sich weitgehend mit dem Alarmplan, welchen der amtliche Sachverständige im Gutachten genannt hat.

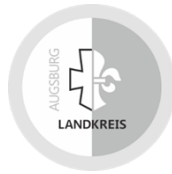
Da in den Antragsunterlagen keine expliziten Angaben über ein Fischschutzkonzept enthalten sind, wurde die Erstellung eines geeigneten Fischschutzkonzeptes am Einlauf- und Auslaufbauwerk in Abstimmung mit der Fischereifachberatung gefordert. Im Rahmen eines Ortstermins, den die Unternehmerin mit Vertretern der Fischereifachberatung und der Fischereigenossenschaft Unterer Lech im Nachgang des Erörterungstermins durchgeführt hat, wurde das Einleitungsbauwerk besichtigt. Dabei kam man überein, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fische vorhanden seien. Die Auflage ist somit als erfüllt anzusehen.

Die Entschädigungsforderung im Falle von Schäden am Fischbestand ist von § 16 Abs. 1 Satz 3 WHG abgedeckt. Demnach bleiben zivilrechtliche Schadensersatzansprüche bei einer unanfechtbaren gehobenen Erlaubnis unberührt. Öffentlich-rechtliche Schadensersatzregelungen werden hierdurch nicht getroffen und sind auch nicht erforderlich, da insbesondere kein Fall des § 14 Abs. 3 WHG vorliegt. Daher wird der Auflagenvorschlag als Hinweis betrachtet.

4. Begründung der Entscheidung über Einwendungen

4.1 Einwendungsschreiben der Fischereigenossenschaft Unterer Lech

Die Fischereigenossenschaft Unterer Lech hat stellvertretend für die Fischereiberechtigten am Lechkanal mit Schreiben vom 05.12.2022 Einwendungen zum Antrag der Unternehmerin vorgebracht bzw. Fragen zum Antrag gestellt.



Den Einwendungen wurde – soweit erforderlich – durch Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen dahingehend Rechnung getragen, dass durch die beantragte Gewässerbenutzung bei bescheidkonformer Ausübung keine nachteiligen Einwirkungen auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen des Einwenders zu erwarten sind. Im Übrigen waren die Einwendungen zurückzuweisen.

Nachstehend wird auf die Einwendungen wie folgt eingegangen:

4.1.1 Zu Ziffer 1.7 des Antrags (Erläuterung: Auswirkungen des Vorhabens)

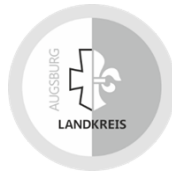
Im Fazit des gewässerökologischen Fachgutachtens (GöG) der Firma Müller BBM GmbH sei vorgetragen worden, dass der Lechkanal hier als technisch ausgebautes Gewässer dargestellt werde, von dem aus keine Auswirkungen auf die Flusswasserkörper der Wasserrahmenrichtlinie zu befürchten seien. Tatsache sei, dass in dem Abschnitt von Gersthofen bis zur Mündung in das eigentliche Lechbett bei Ostendorf ca. 95% des Lechwassers flössen. Somit sei der Lechkanal der eigentliche Hauptfluss in diesem Gewässerabschnitt. Auch kämen im Bereich der Einleitung alle gängigen Fischarten/Kleinfischarten vor. Das bedeute auch, dass alle Aus- und Einleitungen und deren Auswirkungen auf den Lechkanal auch direkt den ganzen Wasserkörper des Lechs unterhalb von Meitingen betreffen.

Würdigung der Unternehmerin

Die Unternehmerin führt diesbezüglich aus, dass der Lechkanal ein künstliches Gewässer sei. Der Lechkanal sei zudem nicht als Flusswasserkörper (FWK) eingestuft. Es werde im Fachbeitrag zur WRRL an keiner Stelle verneint, dass der Lechkanal durch den Abfluss des Lech gespeist würde. Die Abflusssituation des Lechs werde in den Kapiteln 5.2.2.1 und 5.2.2.2 des Gewässerökologischen Gutachtens (GöG) geschildert. Dass der Lechkanal im Regelfall den Hauptabfluss bilde, sei demnach korrekt. Es sei auch nichts Anderes behauptet worden. Es sei auch an keiner Stelle behauptet worden, dass sich die Wirkungen auf den Lechkanal nicht auf den Lech auswirken. Im Fachbeitrag werde von „Lech/Lechkanal“ gesprochen. Die Bewertungen erfolgten im Hinblick auf die Abflussbedingungen sowie auf die hiermit in Verbindung stehenden Wirkungen auf das Gewässersystem Lech/Lechkanal. Dies schließe auch die Fischfauna mit ein, die sich im Lechkanal aufhalte, wenngleich die Habitatverhältnisse im Lechkanal vom Lech abwichen.

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Wassertemperatur seien die Abflusspegel für den Lech berücksichtigt und für den Lechkanal (abzgl. der verbleibende Lechwassermenge) in Ansatz gebracht worden. Bei der Auswirkungsbetrachtung auf den Temperaturhaushalt erfolge zudem eine Bewertung unter der Annahme einer geringeren Wassermenge im Lechkanal (siehe Kapitel 6.2.3.6 und 6.2.3.4).

Im Zusammenhang mit dem Fachbeitrag WRRL sei der Lechkanal folglich als Bestandteil des Lechs bewertet worden, wenngleich dies zumindest in Bezug auf einzelne Teilbewertungen nicht erforderlich gewesen wäre, da es sich beim Lechkanal



um kein WRRL-Gewässer handle, für welches das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot anzuwenden sei.

Rechtliche Würdigung:

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Begutachtung führte der amtliche Sachverständige aus, dass der Lechkanal zwar als künstliches Gewässer gemäß OGewV keiner Fischgemeinschaft zugeordnet sei. Da der Lechkanal aber wenige Fließkilometer nach der Einleitung der Antragstellerin in den Lech mündet, welcher der Fischgemeinschaft Cyp-R zugeordnet ist, wurde diese Zuordnung hilfsweise auch für den Lechkanal herangezogen. Die fachliche Begutachtung erfolgte im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Fischbestand daher auch beim Lechkanal unter analoger Heranziehung der Beurteilungskriterien für den Lech. Insofern war kein Ermittlungsdefizit feststellbar.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

4.1.2 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Punkt 4., Identifizierung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper, Unterpunkt 4.1, Übergeordnete Zuordnung, zu Absatz 4:

Die Aussage im Fachbeitrag (GÖG), wonach das von der Einleitung betroffene Gewässer der Flusswasserkörper (FWK) 1_F124 (von der Mündung der Wertach in den Lech bis zur Einmündung des Lechkanals) sei, sei lt. Einwender sachlich falsch. Die beantragte Einleitung erfolge direkt in den Lechkanal, welcher bei Ostendorf in den Lech münde und damit direkt in den Flusswasserkörper 1_F122.

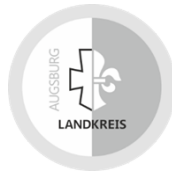
Würdigung der Unternehmerin:

Das Erfordernis, beide FWK in die Untersuchung einzustellen, basiere auf früheren Abstimmungen mit den zuständigen Behörden zum Untersuchungsumfang des Fachbeitrags WRRL. Dies sei auch sachlich richtig, da die Ableitung von Wasser in den Lechkanal aus dem FWK 1_124 erfolge und der Lechkanal und damit das Lechwasser grundsätzlich wasserwirtschaftlichen Einflüssen des Industrieparks unterlägen. Wie die Fischereigenossenschaft selbst ausführe, stellt der Lechkanal das Hauptabflusssystem dar, der auch Fische beherberge. Da Lech und Lechkanal als ein gemeinsames Gewässersystem in wesentlichen Belangen betrachtet würden, sei die Berücksichtigung des FWK 1_F124 somit korrekt.

Ungeachtet dessen sei die Einwendung ohne Relevanz, da der inhaltliche Aspekt keinen Sachmangel der Bewertung von Auswirkungen auf das Gewässer darstellt.

Rechtliche Würdigung:

Die wasserrechtlich zugelassene Einleitung erfolgt in den Lechkanal (Gewässer 3. Ordnung). Der Lechkanal mündet bei Ostendorf in den Lech und wird ab dem Zusammenfluss zum Flusswasserkörper 1_F122. Insofern ist die Anmerkung des Einwendungsführers korrekt. Da die Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die



betroffenen Flusswasserkörper jedoch fachlich nicht zu beanstanden ist, ergeben sich keine daraus ableitbaren Anforderungen an den Inhalt der Erlaubnis.

4.1.3 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Anlage 35 der Antragsunterlagen, Punkt 4, Identifizierung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper, Unterpunkt 4.1, Übergeordnete Zuordnung, zu Absatz 6:

Es wird mit Blick auf die Aussage im Fachbeitrag, wonach der Lechkanal als künstliches Gewässer, jedoch nicht als Flusswasserkörper nach WRRL eingestuft sei und dieser Kanal räumlich mit den FWK 1_F122 und 1_F124 in Verbindung stünde, durch den Einwendungsführer dargebracht, dass der Lechkanal trotz seiner Einstufung als künstliches Gewässer zu 95% die Lech Abflussmenge (=Lech) beinhalte und damit von der Einleitung direkt betroffen sei.

Würdigung der Unternehmerin:

Die Unternehmerin entgegnet, im Fachbeitrag WRRL sei nichts Anderes behauptet worden. Die Einwendung sei daher ohne Bedeutung.

Rechtliche Würdigung:

Die Aussage im Fachbeitrag WRRL, der Lechkanal sei als künstliches Gewässer, jedoch nicht als Flusswasserkörper nach WRRL eingestuft, stehe jedoch räumlich mit den FWK 1_F122 und 1_F124 in Verbindung, ist nicht zu beanstanden.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine daraus ableitbaren Anforderungen an den Inhalt der Erlaubnis.

4.1.4 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Anlage 35 der Antragsunterlagen, zu Ziffer 5.2.1.4 (Fische)

Der Einwendungsführer merkt an, dass in diesem Abschnitt die FWK_122 und FWK_124 als Referenz für den Lechkanal herangezogen würden, jedoch gäbe es eine Fischartenkartierung für den Lechkanal nicht. Kleinfischarten würden hier gar nicht erwähnt, ebenso wenig, dass im Lechkanal die Mühlkoppe und auch der Huchen als FFH-Arten vorkämen.

Würdigung durch die Unternehmerin:

Die Unternehmerin erwidert zu dieser Einwendung, es handle sich bei der zitierten Textstelle um einen Fachbeitrag zur WRRL, der die Anforderungen der WRRL im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot zu bewerten habe. Maßgeblich sei er Zustand, der für die Bewirtschaftungsplanung zuletzt festgestellt worden sei. Soweit der Lechkanal als für die WRRL maßgeblicher Wasserkörper eingestuft werde, so wäre es primäre behördliche Aufgabe, den Zustand der Fischpopulation in diesem Wasserkörper zu beschreiben zu bewerten. Ein Fachbeitrag WRRL stelle keine artenschutzrechtliche Prüfung oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung dar. Dies seien andere Rechtsbereiche, deren Bestimmungen nicht vermischt werden könnten. Für den Fachbeitrag WRRL sei es nicht



entscheidungerheblich, ob potenzielle Artenvorkommen als FFH-Arten eingestuft sind oder nicht.

Die Auswirkungen auf Fische würden über Rückschlüsse aus den möglichen Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen und chemischen Parameter bewertet (z.B. Wassertemperatur). Hierzu seien die rechtlichen Anforderungen der OGeWV angewendet worden. Dabei seien prinzipiell nur diejenigen Wirkungen beurteilungsrelevant, die sich gegenüber den heutigen Einflüssen verändern. Im Ergebnis seien insgesamt durch die Gewässerbenutzungen keine Auswirkungen festgestellt worden, die sich im relevanten Umfang auf die physikalischen und chemischen Bedingungen auswirken und zu einer Zustandsverschlechterung führen könnten. Auch seien die Einflüsse so gering, dass diese einer Verbesserung der gegenwärtigen Bedingungen nicht grundlegend entgegenstehen. Dies gelte damit grundlegend auch für die biologischen Qualitätskomponenten (z.B. Fische) in Bezug auf den Lech.

Rechtliche Würdigung:

Gegenstand der Fachbeitrags WRRL ist die Prüfung des beantragten Vorhabens mit den Anforderungen an die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 Abs. 2 WHG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der OGeWV. Hierzu wurden methodisch korrekt die relevanten Auswirkungen untersucht. Der amtliche Sachverständige kommt im Gutachten zum Ergebnis, dass eine schädliche Veränderung des benützten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGeWV) nicht zu erwarten sind. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials und ihres chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Die Untersuchung weiterer Fischarten, wie vom Einwendungsführer genannt, war im Fachbeitrag WRRL nicht verlangt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

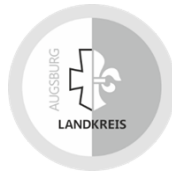
4.1.5 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Anlage 35 der Antragsunterlagen, Tabelle 28, Teilbewertung Makrozoobenthos

Der Einwender erläutert, die Überschrift müsse „Teilbereich Fische“ lauten.

Würdigung der Unternehmerin

Die Unternehmerin führt aus, es handle sich um ein redaktionelles Versehen.

Rechtliche Würdigung:



Die Einwendung ist begründet; es handelt sich um einen offenkundigen Schreibfehler ohne inhaltliche Auswirkungen auf die für den Teilbereich Fische widergegebenen Aussagen.

4.1.6 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Anlage 35 der Antragsunterlagen, zu 5.2.3.2.1 Darstellung der Vorbelastung (Sommerzeitraum)

Sommerzeitraum: Der Einwendungsführer trägt vor, dass aus den Tabellen 35 und 36 zu erkennen sei, dass in den Sommermonaten immer häufiger die kritische Grenze von 23 Grad überschritten werde. Die Darstellung, dass letale Effekte erst ab Temperaturen über 28 °C zu erwarten seien, stimme so nicht. Salmonidenarten und die FFH-Art Mühlkoppe seien hier nicht mehr überlebensfähig.

Winterzeitraum: Bezüglich der Wintermonate wurde vorgetragen, dass Überschreitungen der zulässigen Temperatur im Winter auch Auswirkungen auf die Fischarten hätten. Dies könne für Fischarten, die im Winter ablaichen und niedrige Temperaturbereiche benötigen, dazu führen, dass sie nicht mehr laichreif werden oder der Fischlaich nicht überlebt.

Würdigung der Unternehmerin:

Es sei richtig, dass 23 °C in den zurückliegenden Jahren häufiger überschritten worden sind. Die beiden FWK seien gemäß der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Fischerei als Cyprinidengewässer und nicht als Salmonidengewässer eingestuft. Entsprechend dessen gelten gemäß der OGewV auch 23 °C als sommerliche Maximaltemperatur und nicht 21,5 °C, was für Salmonidengewässer die Obergrenze der maßgeblichen Festlegungen der OGewV darstelle. Diese Einstufung schließe aber natürlich ein Vorkommen von Salmoniden nicht grundsätzlich aus. Die Temperaturangaben der OGewV bedeuteten im Übrigen nicht, dass es sich um eine „kritische“ Grenze handelt, bei deren Überschreitung automatisch eine Schädigung oder eine Verschlechterung im Sinne der WRRL einträte. Die Temperaturen seien grundsätzlich so niedrig festgelegt, dass bei deren Einhaltung in jedem Fall relevante Schädigungen der Biologie, insbesondere Fische, die sich auf die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials auswirken könnten, auszuschließen seien. Dies sei im Übrigen der Grundgedanken bei allen Festlegungen der OGewV.

Hinsichtlich der Präferenz-/Toleranzbereiche/Letaltemperaturen etc. von Fischen existierten bekanntermaßen diverse Untersuchungsergebnisse in der Fachliteratur und unterschiedliche Empfindlichkeiten in Abhängigkeit der Altersstadien. Selbstverständlich hingen in der Natur letale Wirkungen bzw. auch allgemein von artspezifischen Reaktionen i.d.R. vom Zusammenwirken mehrere Einflussfaktoren (Stressoren) ab und spezifischer Einzelheiten wie z.B. Ausweich-/Schattenplätze, Dauer und Häufigkeit von Überschreitungen usw. Durchaus vertragen diverse Fischarten auch höhere Temperaturen von > 23 °C bzw. es komme nicht zu einem vollkommenen Verlust einer bestimmten Fischpopulation. So würden bspw. in der Fachliteratur durchaus für Groppe subletale bis letale Temperaturen von 23 – 33 °C,



für den Huchen von 20 – 30 °C und für die Quappe von 18 – 30 °C angegeben (siehe bspw. „Abschlussbericht Temperaturempfindlichkeiten der Fischgemeinschaften in deutschen Fließgewässern – Überprüfung der Orientierungswerte für die Temperatur, Projekt O 10.20 des Länderfinanzierungsprogramms „Wasser, Boden und Abfall“ 2020 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser; Bearbeitung durch Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei“).

Es bestünden keine Zweifel, dass niedrigere Temperaturen für die Fischpopulationen günstiger seien, jedoch sei die pauschale Darlegung, dass bei einer Überschreitung von 23 °C bestimmte Arten nicht lebensfähig seien, nicht korrekt. Selbstverständlich spielten in der Natur auch eine Reihe von gleichzeitigen Einflussfaktoren eine Rolle.

Rechtliche Würdigung:

Die Einwendung zielt auf die durch Überschreitung bestimmter Wassertemperaturen zu erwartende nachteiligen Auswirkungen auf das Laichverhalten der Fische sowie auf eine vermeintlich falsche Schlussfolgerung des Gewässerökologischen Gutachtens ab, nämlich, dass letale Effekte für manche Fischarten (Salmoniden oder Mühlkoppe) bereits unterhalb des Erreichens eines Temperaturwerts von 28 Grad zu erwarten sind.

Maßgeblich bei der Auswirkungsprüfung gemäß § 27 WHG ist, wie sich die beantragte Abwassereinleitung konkret im Hinblick auf die für den Gewässertyp geltenden Orientierungswerte für die Wassertemperatur nach OGewV darstellt und ob aufgrund einer Überschreitung möglicherweise ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 Abs. 2 WHG zu erwarten ist.

Weder im Gewässerökologischen Gutachten, noch bei dessen Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen wurde zu dem Schluss gekommen, dass im vorliegenden Fall die beantragte Gewässerbenutzung zu einem Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG führen wird und insofern zwingende Versagungsgründe gegeben sind. Daher ist das Vorbringen des Einwendungsführers nicht geeignet, das methodische Vorgehen im Fachbeitrag WRRL und die daraus gewonnenen Rückschlüsse infrage zu stellen. Die Einwendung ist im Ergebnis daher als unbegründet zurückzuweisen.

4.1.7 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Anlage 35 der Antragsunterlagen, zu 6.3.2.4 (Temperaturhaushalt, Fazit, Absatz 5):

Diese Einwendung nimmt Bezug auf die Beschreibung im Fazit des Fachbeitrags, wonach es bei extremen Niedrigwasserverhältnissen sowie im Fall von sehr hohen Vorbelastungstemperaturen im Lech/Lechkanal durch die Wärmeeinleitungen zu einer Intensivierung der Wassertemperatur kommen könne und geeignete Gegenmaßnahmen in Betracht gezogen werden sollten. Da in Zukunft durch die Klimaerwärmung immer öfter solche Ereignisse zu erwarten seien, müssten die technisch möglichen Maßnahmen zur Temperaturminderung in der Genehmigung festgeschrieben sein, z.B. in einem Notfallplan.



Würdigung der Unternehmerin:

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Es obliege der zuständigen Behörde, entsprechende Regelungen festzuschreiben.

Würdigung des amtlichen Sachverständigen:

Die Einwendung bezüglich der thermischen Belastung des Lechkanals sei nachvollziehbar. Die von wasserwirtschaftlicher Seite im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Temperaturüberwachung tragen diesem Anliegen Rechnung.

Rechtliche Würdigung:

Dem Hinweis wird durch Auflage Nr. 2.8.4 Rechnung getragen, in welcher Regelungen zur Temperaturüberwachung getroffen werden.

4.1.8 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Anlage 35 der Antragsunterlagen, zu 6.3.4.4 (Fische, Fazit):

Die Fischereigenossenschaft weist darauf hin, dass auch hier die unter 6.3.2.4 beschriebenen Anmerkungen gelten. Prinzipiell solle es die Maßgabe sein, die thermischen Auswirkungen durch die Einleitung dauerhaft so gering wie möglich zu halten.

Würdigung der Unternehmerin:

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Es obliege der zuständigen Behörde, entsprechende Regelungen festzuschreiben.

Würdigung des amtlichen Sachverständigen:

Die Einwendungen bezüglich der thermischen Belastung des Lechkanals und damit der Fischfauna seien nachvollziehbar. Die von wasserwirtschaftlicher Seite vorgeschlagenen Maßnahmen zur Temperaturüberwachung tragen diesem Anliegen Rechnung.

Rechtliche Würdigung:

Dem Hinweis wird durch Auflage Nr. 2.8.4 Rechnung getragen, in welcher Regelungen zur Temperaturüberwachung getroffen werden, welche mittelbar auch die Fischfauna betreffen.

4.1.9 Zum Antrag im immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage, Anlage 64 (Kühlwasserkonzept), zweite Variante (Bereitstellung der benötigten Kühlkapazität aus Lech-Nutzwasser und Nasskühlzelle Turbinenkondensat)

Hinweis der Wasserrechtsbehörde: Diese Anmerkung bezieht sich auf das bei der Regierung von Schwaben durchgeführten immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer



Klärschlammverbrennungsanlage und die in diesem Zusammenhang im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Planunterlagen.

Die Anmerkung bezieht sich auf eine in den dortigen Unterlagen beschriebene Nutzwasserentnahme aus dem Lech. Dieses werde für Kühlzwecke im Industriepark verwendet. Der Einwendungsführer stellt die Frage, ob hier die Entnahme aus dem Lech gemeint oder dem Lechkanal gemeint sei, da im Fortgang des Schriftstücks wieder von Lechkanal die Rede sei.

Würdigung der Unternehmerin:

Korrekt sei, dass die Entnahme aus dem Lechkanal erfolgt. Nur bei Revisionen des Lechkanals werde das Nutzwasser aus dem Lech entnommen.

Rechtliche Würdigung:

Da sich die Anmerkung nicht auf das hier gegenständliche Verfahren bezieht, ist eine Berücksichtigung im Rahmen der hier beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich nicht erforderlich. Gleichwohl wird von Seiten der Wasserrechtsbehörde bestätigt, dass die Entnahme von Nutzwasser lt. geltendem Bescheid aus dem Lechkanal und nur in Notfällen aus dem Lech erfolgt.

4.1.10 Weitere Fragen und Forderungen

4.1.10.1 Ziffer 1: Fischschutz an der Einleitungsstelle

In den Unterlagen sei keine Beschreibung über das Einleitungsbauwerk in den Lechkanal enthalten. Hinter dem Einleitungsbauwerk und dem dahinterliegenden abgesperrten Bereich hielten sich immer viele große und kleine Fische auf.

Diesbezüglich wurden folgende Fragen gestellt bzw. Forderungen genannt:

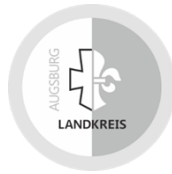
- 4.1.10.1.1 Das Einlaufbauwerk sei gegen Betreten durch ein grobes Gitter aus Flacheisen geschützt. Es könnten Fische mit einer Größe von bis ca. 4-5 kg in den nicht einsehbaren Teil des Einleitungsbauwerkes gelangen. Es wird gefragt, wie weit Fische in das Bauwerk vordringen können. Beim Erörterungstermin weist der Einwender nochmals auf die Gefahr hin, dass Fische in das Einleitungsbauwerk und das dahinterliegende Rohrleitungsnetz eindringen könnten und bittet darum, dass sich die Unternehmerin mit dieser Problematik auseinandersetzt.

Würdigung der Unternehmerin:

Es wird erläutert, dass es hinterhalb des Gittes grundsätzlich keine weiteren baulichen Beschränkungen gegen das Eindringen der Fische gebe.

Im Erörterungstermin wird ergänzend ausgeführt, dass die Zugänglichkeit des Einleitungsbauwerkes bezüglich des Fischschutzes überprüft werde. Es wurde zudem vereinbart, dass diesbezüglich ein weiterer fachlicher Austausch mit der Fischereigenossenschaft stattfinden solle um diese Thematik abzuklären.

Rechtliche Würdigung:



Dem Hinweis des Einwenders wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Unternehmerin sich zu den Fragen im Erörterungstermin geäußert hat und vereinbart wurde, dass die Problematik durch einen gemeinsamen fachlichen Austausch erkundet und ggf. bewältigt werden soll.

- 4.1.10.1.2 Es wird um Erläuterung gebeten, ob es im geschützten Bereich Stellen mit Vertiefungen gibt, die für die Fische bei niedrigeren Einleitungsmengen zu einer Rückzugsfalle werden könnten.

Ergänzend hierzu wurde von der Fischereigenossenschaft beim Erörterungstermin nachgefragt, ob die Fische wieder aus dem Bauwerk herausgelangen können und wie dies kontrolliert werde. In diesem Zusammenhang wurde beispielhaft auf das besondere Verhalten der Barbe hingewiesen, die sich bei plötzlich ausbleibendem Wasserfluss nicht von selbst in tiefere Gewässerabschnitte zurückzieht.

Würdigung der Unternehmerin:

Die Unternehmerin erwidert, dass Rückzugsfallen nicht bekannt seien. Ob und wie im Falle von Störungen das Verbleiben der Fische kontrolliert werden könne und welche Abhilfemaßnahmen in einem solchen Fall zu treffen seien, müsse nochmals geprüft werden. Auch diesbezüglich soll ein fachlicher Austausch mit der Fischereigenossenschaft stattfinden.

Rechtliche Würdigung:

Die Frage wurde von der Unternehmerin beantwortet. Die Klärung der Rückkehrmöglichkeiten für Fische in das Gewässer erfolgt gemeinsamer fachlicher Abstimmung mit der Unternehmerin. Dem Hinweis wird dadurch ausreichend Rechnung getragen.

- 4.1.10.1.3 Es wurde auch gefragt, was bei Störungsfällen passiert, wenn die Auslaufschieber geschlossen und das Abwasser in das Auffangbecken geleitet wird. Es wird nach einer sicheren Rückzugsmöglichkeit für alle Fische in den Lechkanal gefragt, wenn plötzlich keine Einleitung mehr stattfindet.

Würdigung der Unternehmerin:

Aus Sicht der Unternehmerin können die Fische sich in Richtung Lechkanal zurückziehen. Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen zur Rückzugsmöglichkeit.

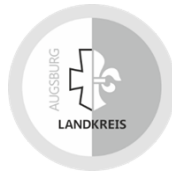
Rechtliche Würdigung:

Die Frage wurde von der Unternehmerin beantwortet und dadurch angemessen gewürdigt.

- 4.1.10.1.4 Der Einwender erkundigt sich, ob es Anweisungen, Kontrollen, Verfahrensweisungen im Falle von Betriebsstörungen gibt.

Würdigung der Unternehmerin:

Die Unternehmerin teilt mit, dass dies der Fall sei.



Rechtliche Würdigung:

Die Frage des Einwenders wurde beantwortet.

- 4.1.10.1.5 Der Einwender erkundigt sich, wie die Fische, die dort gegebenenfalls doch eingesperrt sein könnten, dann geborgen werden.

Würdigung der Unternehmerin:

Die Unternehmerin erwidert hierzu im Erörterungstermin, dass Kontrollmöglichkeiten am Einlaufbauwerk vorhanden seien. Ob und wie im Falle von Störungen das Vorhandensein von Fischen kontrolliert werden könne und welche Abhilfemaßnahmen in einem solchen Fall zu treffen seien, müsse nochmals geprüft werden. Auch diesbezüglich soll ein fachlicher Austausch mit der Fischereigenossenschaft stattfinden.

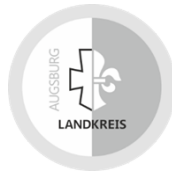
Rechtliche Würdigung:

Die Frage des Einwenders wurde beantwortet bzw. soll durch eine sich an das Verfahren anschließende fachliche Abstimmung zwischen Unternehmerin und Fischereigenossenschaft behandelt werden. Damit wird diesem Belang Rechnung getragen.

- 4.1.10.2 Ziffer 2: Der Einwender weist in einem weiteren Aspekt darauf hin, dass unabhängig von der Wasserrahmenrichtlinie der Lechkanal zwischen den Kraftwerken Gersthofen und Langweid, in dem die Einleitungsstelle liegt, ebenso ein Gewässer darstellt, in dem auch sehr wärmeempfindliche Fischarten (auch FFH-Arten) wie Salmoniden, Aalrutten und Kleinfischarten wie Mühlkoppen, Schmerlen, Schneider vorkommen. Fischbestandsuntersuchungen seien lt. Antrag nicht durchgeführt worden. Eine Untersuchung sei hier zwingend erforderlich, vor allem um einen Vergleich bzw. eine Beweissicherung für den Stand jetzt und eventuell für später auftretende Schäden zu haben.

Würdigung der Unternehmerin:

Die Unternehmerin führt zu dieser Forderung aus, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Fischmonitoringmaßnahmen stattfinden, welche in die Bewertung des Zustands der Fischpopulationen und damit des ökologischen Zustands/Potenzials einfließen. In den bestehenden Einstufungen des Zustands von Fischen ist der aktuelle bzw. langjährig bestehende Einfluss des Industrieparks Gersthofen bereits enthalten. Hier sei auch zu beachten, dass für die Fischfauna insbesondere auch hydromorphologische Bedingungen ursächlich für nicht guten Zustände sein können. Daher würde ein Fischmonitoring keinen weiteren Erkenntnisgewinn im Hinblick auf das Verursacherprinzip bieten, da eine Vielzahl an Einflussfaktoren hier ursächlich sind bzw. zusammenwirken. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Fischartenspektrum der Behörde bereits Erkenntnisse zum



Lechkanal / Lech aus einem anderen wasserrechtlichen Verfahren der Lech-Stahlwerke aus dem Jahr 2018 vorlägen.

Würdigung des amtlichen Sachverständigen:

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen wird die Forderung einer Fischbestandsuntersuchung wegen der geringen Auswirkungen der thermischen Einleitungen nicht für verhältnismäßig erachtet.

Rechtliche Würdigung:

Die Forderung war zurückzuweisen, da sich aus Sicht des amtlichen Sachverständigen das Ausmaß der Auswirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung auf den Fischbestand in einem Bereich bewegt, innerhalb dessen kein ausreichend begründbarer und insbesondere verhältnismäßiger Anlass zur Forderung einer Fischbestandsuntersuchung gegeben ist. Da es sich beim vorliegenden Fall um eine unmittelbare Anschlussgestattung an eine bereits langjährig praktizierte Gewässerbenutzung handelt und nicht um ein Neuvorhaben, könnte das Fischmonitoring mit dem angestrebten Vergleich *vor/nach* Beginn der Gewässerbenutzung keine neuen Erkenntnisse liefern. Der Ist-Zustand ist durch die bisher bereits erlaubte Gewässerbenutzung vorgeprägt. Aus ähnlichen Erwägungen heraus ist auch die Prüfung des Verschlechterungsverbots gemäß § 27 WHG bei der Erteilung von unmittelbaren Folgegestattungen obsolet (BVerwG vom 02.11.2017, 7 C 25.12).

- 4.1.10.3 Ziffer 3: Weiter wird vorgetragen, dass im Lechkanal unterhalb des Wehrs Gersthofen nahezu regelmäßig Elektrobefischungen stattfänden. Das Ergebnis der Befischung im Anhang des Einwendungsschreibens zeige deutlich, wie viele Kleinfischarten im Lechkanal vorkämen.

Würdigung der Unternehmerin:

Es werde von Seiten der Unternehmerin an keiner Stelle verneint, dass (Klein-) Fische im Lechkanal vorkämen. Bemerkenswerterweise kämen diese Arten trotz der bestehenden Einflüsse im Lechkanal bzw. unter Berücksichtigung übergeordneter Einflussgrößen (bspw. morphologische Defizite) vor.

Rechtliche Würdigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 4.1.10.4 Ziffer 4: Der Einwender trägt vor, dass eine Genehmigungsdauer von 20 Jahren sehr lange sei. Er stellt die Frage, was passiere, wenn doch direkte Folgen festgestellt würden. Vor allem die Folgen, die durch Klimaerwärmung/Temperaturhaushalt einhergingen, sollten nach 5 Jahren überprüft und neu bewertet werden.

Würdigung der Unternehmerin:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL fänden lt. den Anmerkungen der Unternehmerin regelmäßige Monitorings zum Zustand der Gewässer einschließlich



der Fischpopulationen statt. Der gute Zustand u.a. bei Fischen sei eine gesetzliche Anforderung, die behördlicherseits zu erreichen ist. Sofern sich nachweisbar der Zustand im Gewässersystem verschlechtern sollte oder soweit der gute Zustand nicht erreicht werden könnte, so hätten die Behörden das Instrument von nachträglichen Anordnungen, sofern ein bestimmter Gewässerbenutzer nachweislich mit relevanten Beeinträchtigungen verbunden sei. Hierzu sei auch zu erwähnen, dass seitens der MVV eine Überwachung der Wasserentnahme und Abwasser-/Kühlwassereinleitung durchzuführen sei und die Ergebnisse den Behörden regelmäßig übermittelt werden müssten.

Würdigung des amtlichen Sachverständigen:

Seitens des Landesamtes für Umwelt wird eine Bescheiddauer von 20 Jahren für gerechtfertigt erachtet.

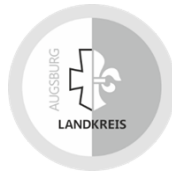
Rechtliche Würdigung:

Die Anregung auf Verkürzung der Befristung auf 5 Jahre war zurückzuweisen. Angesichts der gegebenen gesetzlichen Widerrufs- und Auflagenvorbehalte (§§ 13 und 18 WHG) und des im Gutachten des amtlichen Sachverständigen festgestellten Prüfergebnisses, wonach durch die beantragten Abwassereinleitungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, sind keine Anhaltspunkte erkennbar, wonach im vorliegenden Fall eine Bescheidlaufzeit von nur 5 Jahren angemessen wäre.

- 4.1.10.5 Ziffer 5: Der Einwender fordert außerdem, dass jegliche Verschlechterungen im Gewässerlebensraum zu vermeiden sind. Das nach der Wasserrahmenrichtlinie bestehende Verschlechterungsverbot ist einzuhalten. Das Verbesserungsgebot ist umzusetzen.

Würdigung der Unternehmerin:

Die Unternehmerin erwidert unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 09.02.2017, 7 A 2.15, 7 A 14.12), dass das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot die maßgeblichen Anforderungen an die Gewässerbewirtschaftung und an Gewässerbenutzer darstellten. Das Verschlechterungsverbot bedeute jedoch im Sinne der EuGH und des BVerwG nicht, dass jegliche noch so kleine Verschlechterung des Gewässerlebensraums einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot darstelle. Gemäß dem EuGH und dem BVerwG liege eine Verschlechterung des ökologischen Zustands vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente (BQK, z.B. Fische) um eine Klasse verschlechtere, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines FWK insgesamt führe.



Die hydromorphologischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (ACP) hätten nur eine unterstützende Bedeutung. Die Verschlechterung einer unterstützenden QK bzw. die Überschreitung eines unterstützend zu betrachtenden Orientierungswerts gemäß Anlage 7 der OGewV für einen allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter führe nicht zwingend zu einer Verschlechterung der Zustandsklasse einer biologischen QK und somit des ökologischen Zustands. In diesem Fall sei zu prüfen, ob sich diese Belastung auf die biologische QK nachteilig auswirken könne. Die negative Veränderung von unterstützenden QK reiche alleine für die Annahme einer Verschlechterung nicht aus. Vielmehr müsse eine nachteilige Veränderung einer unterstützenden QK zu einer Verschlechterung einer biologische QK führen. Dies bedeute, dass eine Gewässerbenutzung zwar einen potenziell nachteiligen Einfluss auf bestimmte Aspekte eines Gewässerlebensraums haben könne, eine Verschlechterung aber nur dann vorliege, wenn sich dies relevant auf die biologische QK auswirkt. Sinngemäß werde hierdurch u.a. berücksichtigt, dass im einem dynamischen Ökosystem wechselnde Bedingungen vorherrschen und Organismen gewisse Toleranzbereiche aufweisen.

Rechtliche Würdigung:

Die Hinweise des Einwendungsführers werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Anforderungen sind Prüfmaßstab zur Erteilung der beantragten Erlaubnis und damit Gegenstand der getroffenen Entscheidung.

Sofern der Einwender auf die Vermeidung von *jeglichen* nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie abstellt, sind die von der Unternehmerin vorgetragenen rechtlichen Erwägungen als zutreffend zu bestätigen.

Hinzu kommt (wie bereits in Ziffer 4.1.10.2 erwähnt), dass das Verschlechterungsverbot angesichts der hier beantragten Anschlussgestattung in unmittelbarer Anknüpfung an eine umfangreiche Vorgängererlaubnis grundsätzlich nicht zur Anwendung kommt (BVerwG vom 02.11.2017, 7 C 25.15).

- 4.1.10.6 Ziffer 6: Es wird eine Messstelle für Wassertemperatur unterhalb der Einleitungsstelle gefordert, mit der Möglichkeit der Einsichtnahme für die Fischereigenossenschaft Unterer Lech und die Fischereiberechtigten.

Würdigung der Unternehmerin:

Die Unternehmerin vertritt die Auffassung, dass diese Entscheidung der zuständigen Behörde obliegt.

Rechtliche Würdigung:

Die Forderung nach Errichtung einer zusätzlichen Messstelle wird zurückgewiesen.

Im Rahmen der Nebenbestimmungen dieses Bescheids sind Vorkehrungen zur Temperaturmessungen sowie Anforderungen an die Ermittlung der



Mischtemperaturen im Lechkanal enthalten. Ferner bestehen Messstellen des Landesamtes für Umwelt am Lech. Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Begutachtung werden keine neuen Messstellen seitens des amtlichen Sachverständigen gefordert. Daher besteht keine Veranlassung, über in den Inhalt des Gutachtens hinaus weitere Maßnahmen zur Beobachtung der Auswirkungen der zugelassenen Gewässerbenutzung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c WHG zu fordern. Ein Anspruch auf Einsichtnahme in Berichte auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes bleibt unberührt.

- 4.1.10.7 Ziffer 7: Der Einwender fordert, es müsse weiterhin nach Lösungen und Alternativen gesucht werden, wie das Kühlwasser vor dem Wiedereinleiten in den Lechkanal noch weiter heruntergekühlt werden kann (z.B. energetische Nutzung, zusätzliche Kühltürme usw.)

Würdigung der Unternehmerin:

Es wird erwidert, dass es im Interesse aller Beteiligten liege, die Einflüsse auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Dies setze aber selbsterklärend eine technische Realisierbarkeit voraus, die auch unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit zu einem positiven Ergebnis führen kann. Dabei sei auch stets zu beachten, dass Umwelteinflüsse von einem Umweltschutzgut in ein anderes Umweltschutzgut zu vermeiden sind.

Rechtliche Würdigung:

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und von der Unternehmerin beachtet. Die bescheidenlich auferlegten Maßnahmen zur Temperaturüberwachung dienen ebenfalls der Suche nach Möglichkeiten zur Reduzierung der Temperatureinträge in den Lechkanal. Die Forderung darüberhinausgehender Maßnahmen hält die Wasserrechtsbehörde derzeit für unverhältnismäßig, schließt diese aufgrund des allgemeinen Auflagenvorbehalts gemäß § 13 Abs. 1 WHG bei Vorliegen sachgerechter Gründe jedoch auch nicht explizit aus.

- 4.1.10.8 Ziffer 8: Es wird gefordert, dass bei Betriebsstörungen gewährleistet werden müsse, dass keine Einleitung von Kühlwasser mit noch höheren Temperaturen, bei Gefahrstoffunfällen, Bränden usw. keine umweltgefährdenden Flüssigkeiten über den Kühlwassereinlauf direkt in den Lechkanal gelangen können.

Würdigung der Unternehmerin:

Die Unternehmerin weist darauf hin, dass dies die zuständige Behörde zu entscheiden sei.

Rechtliche Würdigung:

Die Unternehmerin hat in den Antragsunterlagen plausibel und nachvollziehbar dargelegt, welche Vorkehrungen bei Störfällen ergriffen werden, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Betriebsstörungen in den Lechkanal zu vermeiden



(siehe Erläuterungsbericht Ziffern 1.4.5, 4.5.1). Das bisher praktizierte System der zentralen Wasserrückhaltung und die zeitnahe Information der Behörden bei Aktivierung der Anlage hat gezeigt, dass diese Maßnahmen einen effektiven Schutz von schädlichen Einträgen in den Lechkanal bewirken.

Hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung wird die Anwendung der Leitlinie der Prüfinstitution VdS (Vertrauen und Sicherheit) 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser – Rückhalteeinrichtungen“ empfohlen. Der Forderung wird bei bescheidgemäßem Betrieb der Abwasseranlagen und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften damit ausreichend Rechnung getragen.

- 4.1.10.9 Ziffer 9: Der Einwender fordert die sofortige Verständigung der Fischereigenossenschaft Unterer Lech und der Fischereiberechtigten bei Gewässerverunreinigungen oder anderen Vorfällen. Adresslisten mit Ansprechpartnern sind beizufügen und gegebenenfalls in die Verfahrensanweisung zum Gewässerschutz mit aufzunehmen.

Würdigung der Unternehmerin:

Die Unternehmerin verweist darauf, dass dies die zuständige Behörde zu entscheiden sei.

Rechtliche Würdigung:

Der Forderung wird durch die Nebenbestimmungen 2.13.5 und 2.13.6 Rechnung getragen.

- 4.1.10.10 Ziffer 10: Als Ausgleich für die beantragte Einleitung werden Struktur- oder Lebensraum verbessernde Maßnahmen im Lechkanal in der Kraftwerkshaltung Langweid gefordert, z.B. der Einbau von Buhnen oder Totholz.

Würdigung der Unternehmerin:

Die Unternehmerin erwidert, es bestehe hierzu keine rechtliche Verpflichtung, zumal es sich nicht um eine „Neu-Einleitung“ handle.

Würdigung durch den amtlichen Sachverständigen:

Die Forderung nach Ausgleichsmaßnahmen wird für nicht verhältnismäßig gehalten.

Rechtliche Würdigung:

Der Forderung wird von Seiten der Wasserrechtsbehörde nicht gefolgt. Die unveränderte Fortsetzung der bereits zugelassenen Gewässerbenutzung führt zu keinem zusätzlichen Eingriff in die Ausübung des der Fischereigenossenschaft wahrgenommenen Fischereirechts. Durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis kann sichergestellt werden, dass durch die beantragte Gewässerbenutzung kein schwerer und substanzbedrohender Eingriff in die Fischereirechte zu erwarten ist und die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie gewahrt sind. Insofern



wird seitens der Wasserrechtsbehörde keine Grundlage zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gesehen.

- 4.1.10.11 Ziffer 11: Es wird gefordert, bei zukünftigen Schäden am Fischbestand umgehend und vollständig Schadensersatz zu leisten ist.

Würdigung der Unternehmerin:

Bezüglich der Forderung nach Schadensersatzleistungen greife das Verursacherprinzip. Sofern ein Schaden an Fischpopulationen vorliegt, so wäre nachzuweisen, dass dies durch die Gewässerbenutzungen der MVV erfolgt sei. Andernfalls könne MVV nicht dazu verpflichtet werden, für Schäden unbekannter Herkunft einen Ersatz zu leisten. Im Übrigen wird auf das Umweltschadensgesetz (USchadG) verwiesen.

Rechtliche Würdigung:

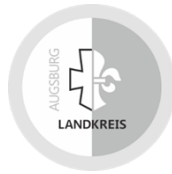
Aufgrund der Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die gegenständlichen Abwassereinleitungen können gemäß § 16 Abs. 1 WHG auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen grundsätzlich nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden.

Dabei ist zu beachten, dass das von der Fischereigenossenschaft wahrgenommene Fischereirecht den Schutz durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 103 Bayerische Verfassung BV genießt (siehe auch oben bei Ziffer 2.3 – Gestattungsfähigkeit). Dieses schützt vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen oder das Fischereirecht in seiner Substanz treffen. Fehlt es an derartigen Eingriffen, liegen grundsätzlich keine Schadensersatzansprüche auslösenden nachteiligen Einwirkungen auf das Fischereirecht vor. Im Wasserrechtsverfahren wurden keine Belange bekannt, die einen solchen erheblichen Eingriff bewirken. Die Forderung ist daher unter Verweis auf die allgemein geltenden zivilrechtlichen Haftungsregelungen sowie auf Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz zurückzuweisen.

4.2 Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. hat im wasserrechtlichen Verfahren als Vereinigung, die auf Grund einer rechtlichen Anerkennung befugt ist, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die hier getroffene Entscheidung einzulegen, innerhalb der Frist nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG und somit in zulässiger Weise mit Schreiben vom 13.01.2023 eine Stellungnahme abgegeben.

Darin wurde eingewendet, dass eine Erhöhung der Wassermengenentnahme und -einleitung aus dem Lechkanal von 16,3 Millionen m³ pro Jahr (Stand 2020) auf 19 Millionen m³ ab 2023 bis zum 31.12.2043 abgelehnt werde.



Würdigung der Unternehmerin:

Die MVV GmbH weist darauf hin, dass mit dem vorliegenden Wasserrechtsantrag die Einleitung des Produktionsabwassers und Kühlwassers in den Lechkanal beantragt worden sei. Die Entnahme aus dem Lechkanal wurde mit Bescheid vom 20.12.2013 genehmigt und sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Rechtliche Würdigung:

Gegenstand des Verfahrens ist die Einleitung von behandeltem Produktionsabwasser, von Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser in den Lechkanal. Die Entnahme von Wasser aus dem Lechkanal war nicht Gegenstand des Verfahrens. Hierzu besteht eine Bewilligung vom 20.12.2013, die zu einer Entnahme von max. 19 Mio. m³ pro Jahr berechtigt. Sofern die Einwendungspunkte auf die Entnahme von Wasser aus dem Lechkanal abzielt, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

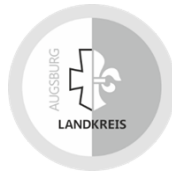
Hilfsweise wird auf die vom BUND genannten Aspekte dennoch eingegangen:

4.2.1

Der Einwender führt an, dass eine isolierte Betrachtung der Wasserentnahme aus dem Lechkanal durch die Firma MVV Industriepark Gersthofen GmbH außer Acht lasse, dass bereits an mehreren Stellen im gesamten Verlauf des Lechkanals Wasser entnommen wird. Zuletzt habe 2019 die Firma Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser aus dem Lechkanal zur indirekten Anlagenkühlung gestellt. Die beantragte Entnahmemenge und Einleitmenge solle für die Dauer von 20 Jahren 10.000 m³ pro Stunde betragen. Ein Außerachtlassen dieser Summationseffekte führe zu einer völlig falschen Einschätzung der Auswirkungen auf die Fließgewässerökologie.

Rechtliche Würdigung:

Die Wasserentnahme ist nicht Gegenstand des Verfahrens und somit nicht Prüfmaßstab. Summationseffekte müssen laut Rechtsprechung primär auf Ebene der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich festgestellt, dass weder die Wasserrahmenrichtlinie, noch das Wasserhaushaltsgesetz verlangen, bei der Vorhabenzulassung die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen (BVerwG vom 09.02.2017, 7 A 2.15, Rn. 594 f.).



- 4.2.2 Ebenso wird vorgetragen, die Antragstellerin argumentiere, dass die Entnahme von Kühlwasser nur in einem begrenzten Zeitraum im Jahr stattfinden solle und nur dann, wenn die Nasskühlzelle zum Zweck von Wartung und Reparatur außer Betrieb sei, die Nasskühlzelle eine zu geringe Kühlkapazität zur Verfügung stelle und/oder zur Überbrückung kurzfristiger Störungen im Bereich der Kühlung der Trocknungsluft für den Klärschlamm. Nicht vorhersehbar sei aber die Dauer von Wartungsarbeiten oder Störungen, so dass insbesondere in den Sommermonaten mit einer verschärften Auswirkung auf die Gewässerökologie zu rechnen sei.

Rechtliche Würdigung:

Die Wasserentnahme ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Auswirkungen auf die Gewässerökologie wurden im Zusammenhang mit der beantragten Einleitung in den Lechkanal anhand der Vorlage eines gewässerökologischen Gutachtens geprüft und vom amtlichen Sachverständigen unter Benennung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere solcher zur Beobachtung der thermischen Belastung des Gewässers als gestattungsfähig beurteilt. Darüber hinaus wurden Auflagen zur Reduzierung der thermischen Einwirkungen auf den Lechkanal in den Sommermonaten in den Bescheid aufgenommen.

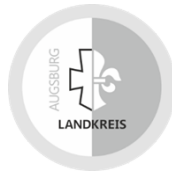
- 4.2.3 Weiter wurde vorgetragen, dass die maximalen Einleittemperaturen von 30 °C vom 1. Oktober bis zum 30. April und von 35 °C vom 1. Mai bis 30. September ein unkalkulierbares Risiko für alle aquatischen Organismen darstellten. Es müsse nach derzeitigem Wissensstand davon ausgegangen werden, dass durch die natürliche Erhöhung der Wassertemperatur, die durch die anthropogene Temperaturerhöhung durch Klimaschadstoffe hervorgerufen werde, derartig hohe Einleittemperaturen ein zusätzliches Gefährdungspotential bergen.

Rechtliche Würdigung:

Die Auswirkungen auf die Gewässerökologie wurden im Zusammenhang mit der beantragten Einleitung in den Lechkanal anhand der Vorlage eines gewässerökologischen Gutachtens geprüft und von amtlichen Sachverständigen unter Benennung von Inhalts- und Nebenbestimmungen als gestattungsfähig beurteilt. Demnach sind durch die Abwassereinleitung keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie werden nicht gefährdet. Ein Nachweis, weshalb die beantragte Gewässerbenutzung darüber hinaus ein unkalkulierbares Risiko für alle aquatischen Organismen darstellt, wurde nicht vorgelegt.

- 4.2.4 Eine Erhöhung der Wassertemperatur führe lt. Einwender zu einem Rückgang des Sauerstoffgehalts im Wasser. Das könne den Fortpflanzungserfolg insbesondere von Kieslaichern deutlich reduzieren. Hier würden sich die Effekte der Sauerstoffzehrung durch klimabedingte Wassererwärmung und die Erwärmung des Wassers im Lechkanal durch die Kühlwassereinleitung summieren.

Rechtliche Würdigung:



Auf die Aussagen in o.g. Ziffer 4.2.3 bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen wird verwiesen.

- 4.2.5 Es sei lt. Einwender erklärtes Ziel der WRRL, die ökologische Qualität der Oberflächengewässer in einen guten Zustand zu versetzen. Das Projekt Licca Liber sei vor diesem Hintergrund auf den Weg gebracht worden. Um einen guten Zustand zu erreichen, müsse auch an eine Erhöhung der Restwassermenge im Lech-Mutter-Bett nachgedacht werden. Damit würde sich auch das Verhältnis von Einleitungsmenge und Wasservolumen im Lechkanal verschieben. Die Genehmigung der erhöhten Wasserentnahme bzw. Einleitung für einen Zeitraum von 20 Jahren würde dann Fakten schaffen, die dem Verbesserungsgebot der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Flusswasserkörper widerspricht.

Rechtliche Würdigung:

Auf die Aussagen in o.g. Ziffer 4.2.3 bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen wird verwiesen. Die Gewässerbenutzung ist demnach mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Zusätzliche bzw. verschärfte Anforderungen an Abwassereinleitungen in den Lechkanal, die sich ggf. aufgrund einer derzeit noch nicht absehbaren Neubemessung der Restwassermenge des Lech-Mutterbetts ergeben, sind über den allgemeinen Vorbehalt zur Festsetzung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG auch bei einer unanfechtbaren gehobenen Erlaubnis von Amts wegen stets möglich, sofern die rechtlichen Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall gegeben sind.

- 4.2.6 Der Abschnitt nördlich der Einleitung des Lechkanals in das Lechmutterbett weist zurzeit einen unbefriedigenden ökologischen Zustand auf. Auch die Fischfauna weist einen unbefriedigenden Zustand auf. Um ein gutes ökologisches Potential zu erreichen, seien u.a. Maßnahmen zur Habitatverbesserung vorzunehmen. Eine weitere Temperaturerhöhung durch die Einleitung von Kühlwasser durch die MVV Industriepark Gersthofen GmbH führe zu einer Verschlechterung der Habitatqualität für Gewässerorganismen. Daher widerspreche die Maßnahme sowohl dem Verbesserungsgebot als auch dem Verschlechterungsverbot in diesem Flusswasserkörper.

Rechtliche Würdigung:

Die Auswirkungen auf die Gewässerökologie wurden im Zusammenhang mit der beantragten Einleitung in den Lechkanal anhand der Vorlage eines gewässerökologischen Gutachtens geprüft und von amtlichen Sachverständigen unter Benennung von Inhalts- und Nebenbestimmungen als gestattungsfähig beurteilt. Demnach sind durch die Abwassereinleitung keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie für den betreffenden Flusswasserkörper nach Einmündung des Lechkanals werden nicht gefährdet. Ein Nachweis, weshalb entgegen dem

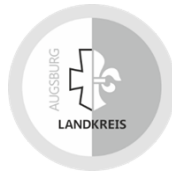


gewässerökologischen Gutachten sowie der Beurteilung durch den amtlichen Sachverständigen die beantragte Gewässerbenutzung dem Verbesserungsgebot als auch dem Verschlechterungsverbot in diesem Flusswasserkörper widerspricht, wurde nicht vorgelegt.

- 4.2.7 Es sei eine Summationsprüfung unter Berücksichtigung aller Einleitungen und desprognostizierten Klimawandels durchzuführen. Weitere Temperaturerhöhungen des Lechs gerade in sommerlichen Hitzeperioden seien strikt abzulehnen. Die industriellen Wärmeeinleitungen in den Lech seien proportional zum aus dem Klimawandel resultierenden Temperaturanstieg zu reduzieren. Dieser Reduktionspfad sei in neuen wasserrechtlichen Erlaubnissen niederzuschreiben.

Rechtliche Würdigung:

Grundsätzlich ist im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für die Frage, ob ein beantragtes Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot nach WRRL verstößt, nur das konkrete Vorhaben zu beurteilen. Mögliche Summationseffekte, zu denen es z. B. infolge einer Vielzahl gleichartiger Tätigkeiten, durch benachbarte Benutzungen mit gleichartigen und sich ungünstig auswirkenden Effekten oder bei Stoffeinträgen kommen kann, bleiben bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich außen vor (BVerwG vom 09.02.2017, 7 A 2.15, Rn 594 f.). Für eine solche „Summationsbetrachtung“ besteht demnach im Genehmigungsverfahren weder eine Notwendigkeit, noch könnte dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene angemessen bewältigt werden. Vielmehr folgt aus der Vorrangstellung der Bewirtschaftungsplanung, dass die vielfältigen aktuellen und zukünftigen (absehbaren) Gewässernutzungen in die Ziel- und Maßnahmenplanung für die jeweiligen Flusswasserkörper einzustellen sind. Es unterliegt der fachkundigen Einschätzung der das Gewässer bewirtschaftenden Behörden, ob Maßnahmen zur Zielerreichung selbst dann noch geeignet und ausreichend „dimensioniert“ sind oder gegebenenfalls nachgesteuert werden muss, wenn im Verlaufe des Bewirtschaftungszeitraums Gewässernutzungen intensiviert werden oder neue Nutzungen bzw. Ausbaumaßnahmen hinzutreten. Danach sind, wenn sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen ergibt, dass die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG nicht erreicht werden können, die Ursachen hierfür zu untersuchen, die Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie nachträglich erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.



Es wird an dieser Stelle nochmals zusammenfassend erwähnt, dass eine Summationsprüfung thermischer Einflüsse auf Flusswasserkörper im Rahmen der Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich eine wichtige Rolle spielt, jedoch weder die Wasserrahmenrichtlinie, noch das Wasserhaushaltsgesetz verlangen, bei der konkreten Zulassung eines einzelnen Vorhabens die kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

5. Abwasserabgabe

5.1 Abgabepflicht

Für das Einleiten des Betriebsabwassers hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten (§§ 1 und 9 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz – AbwAG). Für das getrennt abgeleitete Durchlaufkühlwasser und Niederschlagswasser besteht Abgabefreiheit unter den Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 AbwAG, Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG.

5.2 Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Betriebsabwassers (§ 4 Abs. 1 AbwAG)

5.2.1 Grundlage für die Einleitungsstelle Ablauf biologische Kläranlage

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter Ziffer 2.2.1 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff, Phosphor, AOX, Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und die Giftigkeit gegenüber Fischeiern zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wurde festgelegt auf 876.000 m³.

5.2.2 Grundlage für die Einleitungsstellen Ablauf Kreislaufkühlsysteme und Rückkühlanlagen

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter Ziffer 2.2.5 und 2.2.6 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff, Phosphor, AOX und die Giftigkeit gegenüber Fischeiern zugrunde gelegt. Die Jahresschmutzwassermenge wurde anhand der Festlegungen unter Ziffern 2.2.5 und 2.2.6 (bei 56 m³/h = 490.560 m³) errechnet.

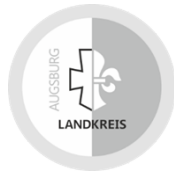
5.2.3 Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

6. Kosten

Für diesen Bescheid waren Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften des Kostengesetzes (KG) zu erheben.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 5 und 6 Abs. 1 KG i.V.m. Tarifstellen 1.1.4.3, 1.1.4.4.2, 1.1.4.5 und 4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagenerhebung erfolgte aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG. Von der Unternehmerin wurde bereits ein Kostenvorschuss in Höhe von 3.480,00 Euro geleistet.





Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Schneider